98-84335-10

Rösel, Isert

Die reichssteuern der deutschen...

Halle (Saale)

1910

98-84335-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

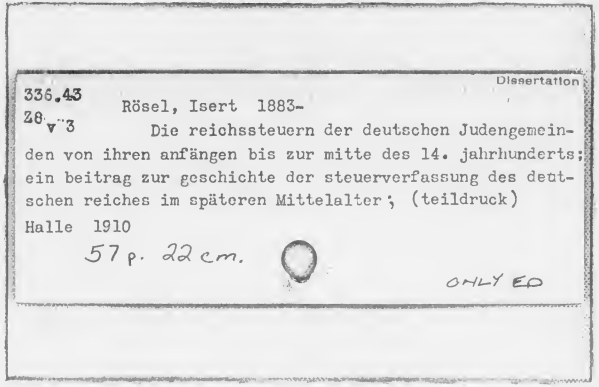

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-13-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 31044

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

No 4
336.43
Z8
U5
#4

DIE

REICHSSTEUERN

DER

DEUTSCHEN JUDENGEMEINDEN

VON IHREN ANFÄNGEN BIS ZUR MITTE DES 14. JAHRHUNDERTS.

EIN BEITRAG
ZUR GESCHICHTE DER STEUERVERFASSUNG DES DEUTSCHEN REICHES IM SPÄTEREN MITTELALTER.

(TEILDRUCK.)

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT VON
DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT DER
FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT HALLE-WITTENBERG.

VON
ISERT RÖSEL
AUS RAWITSCH.

HALLE (SAALE).
1910.

REFERENT: GEH.-RAT. PROF. DR. LINDNER.

Druck von Adolf Alkalay & Sohn, Preßburg.

MEINEN LIEBEN ELTERN
IN DANKBARKEIT
GEWIDMET.

Lebenslauf.

Ich, Isert Rösel, jüdischer Religion, wurde am 27. April 1883 zu Rawitsch in Posen geboren als Sohn des Kaufmanns Louis Rösel und seiner Frau Ida geb. Sandberger. Zuerst besuchte ich drei Jahre die städtische Bürgerschule meines Heimatsortes, sodann das dortige Gymnasium, das ich im Frühjahr 1901 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Um mich dem theologischen Studium zu widmen, trat ich in das Rabbinerseminar zu Berlin ein, wo ich die Vorlesungen der Herren Prof. Barth, Prof. Berliner, Dr. H. Hildesheimer, Dr. Hoffmann, Dr. Wohlgemuth hörte. Gleichzeitig studierte ich an der Berliner Universität vorzugsweise Geschichte. Zum Abschluß dieser Studien bezog ich im Frühling 1907 die Universität Halle. Während meiner Studienzeit hörte ich an der Universität die Vorlesungen folgender Herren Professoren: in Berlin: Delbrück, Dilthey, Lasson, Oncken, Roloff, Schäfer, E. Schmidt, Sternfeld, Tangl, v. Wilamowitz-Möllendorff; in Halle: Lindner, Praetorius.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich meinen aufrichtigsten Dank aus.

* * *

Mit Genehmigung der philosophischen Fakultät gelangt nur ein Teil der eingereichten Arbeit als Dissertation zum Abdruck. Die ganze Arbeit erscheint in der Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums, Jahrgang 53 und 54 (1909—1910).

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit ist das Ergebnis von Untersuchungen, zu denen mein verehrter Lehrer, Herr Prof. Tangl, durch den Hinweis auf das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241[1]) mich angeregt hat. Sie erhebt keineswegs den Anspruch, in erschöpfender Weise den Gegenstand zu behandeln. Zwar ist das Material zum größten Teil durch Veröffentlichung der allgemeinen Benutzung zugänglich gemacht; es verteilt sich aber leider auf so viele Druckwerke, daß das eine oder andere übersehen worden sein mag. Daß freilich Vollständigkeit, soweit als möglich, erstrebt worden ist, braucht wohl kaum erst betont zu werden.

Die zeitliche Begrenzung des Themas ist durch keinen inneren Grund veranlaßt. In der Besteuerung der Juden durch das Reich tritt nach der Mitte des 14. Jahrhunderts durchaus kein Systemwechsel ein; vor und nach dieser Zeit sind fast die gleichen Richtlinien und Erscheinungen zu beobachten. Nur ein äußerer, freilich sehr gewichtiger Umstand hat mich bestimmt, an der Mitte des 14. Jahrhunderts Halt zu machen, nämlich die furchtbare Katastrophe, die in den Jahren 1348 und 1349 über die deutschen Judengemeinden hereinbrach und — was für unser Thema von ganz besonderer Bedeutung ist — zugleich deren Steuerkraft lähmte.

[1]) Siehe weiter unten Abschnitt I.

Nach reiflicher Überlegung habe ich mich bei der Anfertigung der im Anhang I und II beigegebenen Tabellen für die Anordnung der Gemeinden nach den geographischen Gesichtspunkten entschieden, die in dem bereits erwähnten Verzeichnis von 1241 maßgebend gewesen sind.

Den Anspruch der Mainzer Erzbischöfe auf den Zehnten der Judensteuer habe ich in meiner Arbeit nicht behandelt, da den Ausführungen Stobbes[1]) über diesen Punkt nichts Neues sich hinzufügen läßt.

An dieser Stelle sei den Verwaltungen der königlichen Archive zu Bamberg, Berlin, Coblenz, Karlsruhe und München, der königlichen Bibliothek und der Universitätsbibliothek zu Berlin, der Universitätsbibliothek zu Halle sowie der Bibliothek des Rabbinerseminars zu Berlin für ihr freundliches Entgegenkommen bestens gedankt. Vor allem aber gebührt mein herzlichster Dank meinen verehrten Lehrern, den Herren Professoren Berliner, Lindner und Tangl, für das rege Interesse, mit dem sie den Fortgang dieser Arbeit begleiteten.

[1]) In seinem noch immer nicht veralteten Buche: Die Juden in Deutschland während des Mittelalters [Braunschweig 1866] S. 46 ff.

Inhaltsübersicht.

I. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zum Ausgang des Interregnums . . 10–19

Einführung der Reichssteuer. — Das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241. — Fortbestehen der außerordentlichen Besteuerung neben der ordentlichen. — Übergang des Besteuerungsrechtes vom Reich auf einzelne Landesherren. — Streitigkeiten zwischen geistlichen Landesherren und Städten bezw. weltlichen Landesherren um das Besteuerungsrecht.

II. Die ordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 19–57

Bezeichnung der Jahressteuer. — Höhe der Jahressteuer. — Aufbringung der Jahressteuer. — Zahlungstermin der Jahressteuer. — Verwaltung der Jahressteuer. — Verwendungsformen der Jahressteuer. — Der Guldenpfennig.

III. Die außerordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts

Handhabung der außerordentlichen Besteuerung. — Allgemeine außerordentliche Besteuerung. — Außerordentliche Besteuerung einzelner Gemeinden. — Zugeständnisse an die zur außer-

ordentlichen Steuer herangezogene Gemeinde. — Außerordentliche Besteuerung verpfändeter Gemeinden.

IV. Exkurse.

1. Die Ausübung des Rechtes der Judenbesteuerung durch Landesherren und Städte vom Ausgang des Interregnums bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.
2. Die Jahressteuer der Frankfurter Juden.
3. Der Dortmunder Judenschutz.

Anhang I. Tabelle der Jahressteuern.

Anhang II. Tabelle der Verleihungen, Verpfändungen und Anweisungen von Jahressteuern. — Anmerkungen zur Tabelle der Verleihungen etc. von Jahressteuern.

Anhang III. Urkunden.

Die Greuelszenen, die dem ersten Kreuzzug vorausgegangen waren, hatten die Hilf- und Schutzlosigkeit der Juden im deutschen Reich grell beleuchtet; sie hatten den schlagenden Beweis geliefert, daß die Landesfürsten nicht imstande waren, den Wutausbruch der von einem fanatischen Klerus aufgehetzten Massen zu verhindern. Was war natürlicher, als daß die an ihrem Leben ernstlich Bedrohten ihre Blicke auf den Inhaber der höchsten Reichsgewalt richteten und von ihm einen besseren Schutz erhofften? Dieser wiederum mußte an der Beschirmung und Erhaltung der Juden schon deshalb ein besonderes Interesse haben, weil die von jenen hierfür zu erwartenden Gegenleistungen eine nicht zu verachtende Hilfsquelle in finanziellen Nöten zu werden versprachen. Vielleicht mochte er auch die moralische Verpflichtung in sich fühlen, wie alle Hilflosen, so auch die Juden unter seinen persönlichen Schutz zu stellen. Dies sind wohl die Hauptmomente, die zur allmählichen Ausbildung des Schutzverhältnisses zwischen König und Juden im deutschen Reich geführt haben, eines Schutzverhältnisses, das den Namen »Kammerknechtschaft« erhielt[1]). Die Entwicklungsphasen dieser Kammerknechtschaft im Laufe des zwölften Jahrhunderts zu verfolgen, ist uns unmöglich; als abgeschlossen erscheint die Entwicklung jedenfalls unter Friedrich I., dessen Privileg für die Regensburger

[1]) Nach der Ansicht meines verehrten Lehrers, des Herrn Prof. Rösel.

Juden vom Sept. 1182 von den Reichsjuden spricht: »qui speciali prerogativa dignitatis nostrae ad imperialem cameram dinoscuntur pertinere«[1]). Über die Bedeutung des Wortes »Kammerknechtschaft« äußert sich Aronius[2]) in folgender zutreffender Weise: »Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Kammerknechtschaft keine wirkliche Knechtschaft ist, sondern nur bedeutet, daß die Juden zu Abgaben an die kaiserliche Kammer verpflichtet sind; dafür genießen sie den besonderen Schutz des Kaisers. Diese Bedeutung des Wortes ergibt sich schon hinlänglich daraus, daß sein erster Bestandteil überflüssig wäre, wenn nicht gerade e r die Hauptsache enthielte. Auch ist zu beachten, daß Kammerknechtschaft, wie unsere Urkunde (scil. das oben erwähnte Privileg Friedrichs I.) zeigt, nicht der erste technische Ausdruck für die Sache ist, daß also mindestens ursprünglich das Verhältnis nicht als Knechtschaft angesehen worden ist . . . Erst viel später tritt die Auffassung hervor, daß der König über Gut und Leben der Kammerknechte beliebig verfügen kann.«

I. Die Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von ihren Anfängen bis zum Ausgang des Interregnums.

Einführung der Reichssteuer.

Das Hoheitsrecht, das der König im Namen des Reichs über die Juden beanspruchte und ausübte, umfaßte das Recht der Besteuerung und das der Gerichtsbarkeit. Nur das erstere, ungleich wichtiger, weil einträglicher, kommt in Bezug auf seine weitere Entwicklung gemäß unserer Themastellung für uns in Betracht. Seine Entwicklung dürfte sich in folgender natürlicher Linie bewegt haben:

Lindner, war wohl auch die universale Stellung des Kaisertums von nicht geringem Einfluß auf die Entstehung der Kammerknechtschaft.

[1]) Aronius, Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis zum Jahre 1273 nr. 314a.

[2]) a. a. O. S. 139f.

Zuerst benutzte der König äußere Anlässe als Vorwand, um Geldforderungen an die Juden zu stellen. Nahmen sie z. B seinen tatkräftigen Schutz gegen Angriffe in Anspruch, die ihnen von seiten der Bevölkerung drohten, so mußten sie für die Gewährung dieses Schutzes zahlen. Wurde einem einzelnen von ihnen ein Verbrechen zur Last gelegt, so wurde die ganze Gemeinde oder gar sämtliche Gemeinden des Reichs mit einer Geldstrafe belegt. Später glaubte der König derartiger Vorwände entraten zu können; trat Geldbedarf ein, so zog er die Juden ohne weiteres zu seiner Deckung heran. Hieraus entwickelte sich schließlich eine r e g e l m ä ß i g e Steuer, die alljährlich zum festgesetzten Termin zu leisten war. Zum ersten Mal hören wir in der Regierungszeit Friedrichs I. von Geldabgaben der Juden an das Reich. Ephraim aus Bonn, ein zeitgenössischer jüdischer Geschichtsschreiber, berichtet, im Jahre 1179 habe Friedrich I. wegen eines von einigen Juden angeblich begangenen Mordes von den jüdischen Gemeinden 500 M. Silber erhoben[1]); ferner habe er 1187, als die Kunde von dem Fall Jerusalems Unruhen gegen die Juden zur Folge hatte, »etwas von ihrem Vermögen, keine große Summe« genommen und sie mit aller Kraft beschützt[2]). Die Ausübung der r e g e l m ä ß i g e n Besteuerung kann erst unter Friedrich II. nachgewiesen werden[3]). Aus seiner Zeit stammt das wertvolle Verzeichnis von Reichsstädte- und Reichsjudensteuern, das Schwalm in dem an Urkundenschätzen reichen Münchener

[1]) Neubauer und Stern, Hebräische Berichte über die Judenverfolgungen während der Kreuzzüge [= Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland II] S. 69, deutsch S. 203; Aronius, Reg. nr. 311.

[2]) Neubauer und Stern a. a. O. S. 73, bezw. 209; Aronius, Reg. nr. 323.

[3]) Wenn Otto IV. in der Urk. vom 20. Nov. 1209 (Böhmer-Ficker V. nr. 327; Aronius, Reg. nr. 379) die in den Städten des Mainzer Erzbistums wohnenden Juden im Namen des Reichs »cuiuslibet petitionis expertes« erklärt, so kann hieraus auf das Vorhandensein einer regelmäßigen Steuer noch nicht geschlossen werden.

Reichsarchiv mit glücklichem Auge entdeckt und dem Jahre 1241 zugewiesen hat[1]). Vielleicht war es gerade der geniale Friedrich II., der den neuen Gedanken schuf und in die Tat umsetzte. Betrachten wir nun jenes Verzeichnis ein wenig genauer, unter besonderer Berücksichtigung der darin aufgeführten jährlichen Steuereingänge[2]) aus den Judengemeinden.

Das Verzeichnis der Reichssteuern vom Jahre 1241.

Die Judensteuern erreichen im Verzeichnis insgesamt die beachtenswerte Höhe von 857 M. Silber[3]). Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß das Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen darf. So fehlt, wie wir festzustellen in der Lage sind, die große Würzburger Gemeinde, die damals zum Reich gehörte[4]). Und wie viele andere Gemeinden mögen fehlen, deren Steuern zur Zeit verpfändet bezw. verliehen waren, und die aus diesem Grunde im Verzeichnis nicht aufgeführt sind! Ein Fall ist uns hierfür bekannt: Die Regensburger Juden sind im Ver-

[1]) Schwalm hat es im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. 23 [1893] S. 519ff. veröffentlicht und mit Erläuterungen versehen. Neuerdings ist es in den M. G. Constitutiones et Acta publica imperatorum et regum III, 2ff. nochmals gedruckt worden, wonach fortan zitiert werden wird.

[2]) Daß wir es mit jährlichen Steuereingängen zu tun haben, weist Schwalm a. a. O. S. 546f. nach.

[3]) Schwalm a. a. O. S. 550 und Zeumer in der Historischen Zeitschr. Bd. 81, 37 zählen nur 853 M., weil sie die wirklich in die Kammer geflossenen Einkünfte feststellen und daher von den 25 M. der Sinziger Juden die 4 M. in Abrechnung bringen, die »pro expensa domini de Smidevelt« (M. G. Constit. III, 2 nr. 13) zu entrichten sind. — Wegen der Münzsorte siehe Schwalm a. a. O. S. 547.

[4]) Erst 1247 Febr. 5 wurden die Würzburger Juden, »qui hactenus ad imperium spectare libere noscebantur« von Heinrich Raspe dem Bischof Hermann von Würzburg für 2300 M. Silber verpfändet. Böhmer-Ficker V nr. 4884; Aronius, Reg. nr. 563.

zeichnis nicht erwähnt, eine Tatsache, die eben darin ihre Erklärung findet, daß diese seit 1233, wahrscheinlich sogar schon seit früherer Zeit, dem Bischof Siegfried von Regensburg zur Nutznießung überlassen waren[1]). In Wirklichkeit mag daher der Gesamtertrag der Reichsjudensteuer weit höher gewesen sein, als sich aus dem Verzeichnis ergibt. — Unter den aufgezählten 29 Judengemeinden ist die Augsburger, ebenso wie die dortige Stadtgemeinde, von der Jahressteuer wegen einer Feuersbrunst befreit[2]). Eine Steuerbefreiung von Juden aus diesem Grunde steht meines Wissens vereinzelt da. — Durchstrichen sind die Posten »Item Judei de Lutera«[3]) und »Judei ibidem (sc. de Rotenburc) X mr.«[4]). In beiden Fällen ist die Veranlassung zur Streichung unbekannt. — Von der im Verzeichnis auf 25 M. fixierten Steuer der Sinziger Juden[5]) weichen anderweitige urkundliche Angaben ab: in der Abrechnung des Königs Konrad IV. mit seinem Amtmann Gerhard von Sinzig vom 2. Mai 1242 befinden sich unter dessen Jahreseinnahmen 20 M. von den Sinziger Juden[6]); und dieselbe Summe verlangte von ihnen 1244 Konrad IV. »nomine precarie«[7]). Diese Schwierigkeit dürfte am einfachsten gelöst werden durch die Annahme, daß in dem Steuerjahr, das dem unseres Verzeichnises folgte, die Höhe der Jahresabgabe um 5 M. verringert worden ist, vielleicht infolge einer ähnlichen außerordentlichen Besteuerung, wie sie 1243 von Konrad IV. befohlen wurde[8]).

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 4268; Aronius, Reg. nr. 459.

[2]) M. G. Constit. III, 4 nr. 68.

[3]) Ebd. S. 3 nr. 23.

[4]) Ebd. nr. 61.

[5]) Ebd. S. 2 nr. 13.

[6]) Böhmer-Ficker V nr. 4458; Aronius, Reg. nr. 535: »item recepit de Judeis V marcas ... Item de Judeis XV marcas«.

[7]) Böhmer-Ficker V nr. 448; Aronius, Reg. nr. 544.

[8]) Böhmer-Ficker V nr. 4470; Aronius, Reg. nr. 537.

Fortbestehen der außerordentlichen Besteuerung neben der ordentlichen.

Liefert nun auch die Aufzeichnung von 1241 den vollgültigen Beweis, daß die Jahressteuer in jener Zeit bereits allgemein eingeführt war, so darf man doch nicht glauben, daß das Reichsoberhaupt von dem ihm zustehenden Recht, zu jeder Zeit Steuern erheben zu dürfen, keinen Gebrauch mehr gemacht habe; denn damit wäre den Interessen des Reichs wenig gedient gewesen. Man dachte keineswegs daran, das System der Unregelmäßigkeit durch das der Regelmäßigkeit zu ersetzen; man zeigte vielmehr das Bestreben, beide Systeme nebeneinander bestehen zu lassen, um die hohen Pläne der Politik verwirklichen zu können. So befahl König Konrad IV. 1243 seinem Amtmann Gerhard von Sinzig, von den dortigen Juden für ihn sofort 500 M. einzutreiben, nötigenfalls durch Anwendung von Haft[1]). Man vergleiche mit dieser Extrasteuer die Jahressteuer der Sinziger Juden, die 1242 und 1244, wie wir oben nachgewiesen haben[2]), 20 M. betrug; und man wird zur Erkenntnis gelangen, daß Konrad IV. gewillt war, das früher allein herrschende System neben dem neueren in uneingeschränktem Maße beizubehalten. Nach dieser Hinsicht ließen auch die nach dem Interregnum regierenden Herrscher keine Änderung eintreten[3]).

[1]) Ebd. — 500 M. = 120000 M. nach heutigem Geldwert; vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 1453 Anm. 3. — Für die durch Konrad IV. ausgeübte außerordentliche Besteuerung haben wir noch ein lehrreiches Beispiel: durch Urk. d. d. 1246 Juni 9 befiehlt er dem obengenannten Amtmann, einem in Haft befindlichen Juden sofort 100 M. Cöln. Pf. zu erpressen. Böhmer-Ficker V nr. 4510; Aronius, Reg. nr. 555.

[2]) S. 13.

[3]) Siehe Abschnitt III.

Übergang des Besteuerungsrechtes vom Reich auf einzelne Landesherren.

Das Judenregal, und insbesondere das darin enthaltene Recht der Judenbesteuerung, hätte sich zu einer bedeutsamen regelmäßig fließenden Finanzquelle für das Reich gestalten können, wenn dem nicht zwei Faktoren im Wege gestanden hätten. Einmal zwangen die stets größer werdenden Geldansprüche die Herrscher, immer mehr Judenschaften zu verpfänden. Dann aber mußte mit der Begehrlichkeit der Landesherren gerechnet werden, welche die Wichtigkeit des Judenregals von vornherein erkannt hatten und infolgedessen zielbewußt danach strebten, es im eigenen Territorium oder, wenn das nicht möglich war, wenigstens in einer einzelnen Stadt innerhalb oder außerhalb desselben zu erlangen. Bis zum Ausgang des Interregnums bekundeten dieses Streben, soweit unsere Kenntnis reicht, fast ausschließlich die geistlichen Fürsten, die im Reiche eine dominierende Stellung einnahmen und oft genug Gelegenheit fanden, ihre dementsprechenden Wünsche beim König vorzubringen, namentlich, als die inneren Reichsverhältnisse immer verworrener wurden.

Einen vollen Erfolg hatten diejenigen geistlichen Fürsten zu verzeichnen, deren Drängen der König nachgeben mußte, weil er auf ihre Unterstützung angewiesen war. Unter ihnen erreichte am frühzeitigsten sein Ziel Erzbischof Siegfried von Mainz, der 1212 von Otto IV. das Recht verliehen erhielt, die Juden in Mainz, Erfurt und anderen seiner Gewalt unterstehenden Orten besteuern zu dürfen[1]). Auch die Cölner Erzbischöfe erwarben das Judenregal in ihrer Diözese; die Verleihungsurkunde ist jedoch nicht erhalten[2]).

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 482; Aronius, Reg. nr. 384. — Verzicht geleistet hatte das Reich auf sein Besteuerungsrecht bereits im Jahre 1209. Böhmer-Ficker V nr. 327; Aronius, Reg. nr. 379.

[2]) Daß eine Verleihung durch das Reich stattgefunden hat, ergibt sich aus dem Hinweis im Schiedsspruch zwischen dem Erzbischof

Ein bescheidenerer, aber immerhin noch außerordentlich lohnender Erfolg war es, wenn man sich mit der Nutznießung einzelner Judenschaften innerhalb oder außerhalb des eigenen Territoriums begnügen mußte. Nachweislich befindet sich 1255 in Konstanz[1]), 1260 in Passau[2]) und 1261 in Straßburg[3]) das Recht der Judenbesteuerung in den Händen der Bischöfe genannter Städte[4]). Und die Dortmunder Juden traten 1250 in ein Schutz- und Abgabenverhältnis zum Erzbischof Konrad von Cöln[5]).

Auch zeitlich beschränkte Verleihungen einzelner Judenschaften kamen vor. So bestätigte 1233 Heinrich VII. dem Bischof Siegfried von Regensburg »concessionem et donationem quamdiu vixerint omnium proventuum ... omnium Judeorum degentium et habitantium in Ratispona«[6]).

Konrad und den Cölner Bürgern von 1258: »Tenet enim ipsos Judeos (sc. Colonienses) in feodo ab imperio ...« (Aronius, Reg. nr. 636) sowie aus folgendem Passus im Schiedsspruch zwischen demselben Erzbischof und dem Grafen Wilhelm von Jülich von 1255: »... invenimus probatum, quod Judei in dioecesi Coloniensi et ducatu archiepiscopi constituti debeant esse ipsius tantum archiepiscopi et ecclesie Coloniensis« (ebd. nr. 614). Aronius (Reg. nr. 636 Zusatz) meint, es habe fast den Anschein, als ob erst dem Erzbischof Konrad das Judenregal verliehen worden sei. Vgl. Kober, Studien zur mittelalterlichen Gesch. d. Juden in Cöln. Breslauer Dissert. [1903] S. 19f.

[1]) Aronius, Reg. nr. 621.

[2]) Ebd. nr. 664.

[3]) Ebd. nr. 672.

[4]) Nur muß in diesen Fällen unentschieden bleiben, ob das Recht auf eine uns nicht erhaltene königliche Verleihung zurückgeht, oder ob es angemaßt ist.

[5]) Aronius, Reg. nr. 575. — Hier dürfte an eine formelle Verleihung seitens des Reichs nicht zu denken sein. Vielmehr hat man, da in dem Schutzvertrag die Dortmunder Bürger als Petenten genannt sind, Grund zur Annahme, daß die Inschutznahme und Besteuerung der dortigen Juden durch den Erzbischof Konrad von Cöln lediglich eine Folge der 1248 an diesen erfolgten Verpfändung der Stadt Dortmund waren. Vgl. Stern in der Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland III, 243f.

[6]) Böhmer-Ficker V nr. 4268; Aronius, Reg. nr. 459.

Recht eigentümlich war der Weg, den Bischof Lupold von Worms zur Erlangung des Judenregals einschlug. Ihm wurde von Friedrich II. 1212 das Versprechen gegeben, daß nur durch ihn, den Bischof, bei den Bürgern und Juden von Worms eine Bede eingebracht werden dürfe[1]). Hiermit soll dem Bischof offenbar in Reichssteuerangelegenheiten das Amt eines Beschützers der Stadt Worms und der dortigen Juden gegenüber dem Reich übertragen werden. Durch den Einfluß, den er auf diese Weise auf die künftige Gestaltung der Wormser Reichssteuern auszuüben in die Lage versetzt wird, erfährt das königliche Besteuerungsrecht zweifellos eine Einschränkung. Noch bedeutungsvoller aber erscheint diese Einschränkung dadurch, daß dem Bischof — und das ist der Kernpunkt der ganzen Sache — die Möglichkeit geboten ist, seinerseits zur selbständigen Besteuerung überzugehen; denn eine unentgeltliche Gewährung des Schutzes ist nach mittelalterlichen Begriffen ganz undenkbar. In der Tat finden sich in einer Urkunde vom Jahre 1255 unter den regelmäßigen bischöflichen Einkünften in der Stadt Worms 40 Pfd. Heller jährlicher Abgaben der dortigen Juden[2]). Indes hatte ein solches Verfahren, wie es der Wormser Bischof Lupold einschlug, den Nachteil, daß es nicht zur völligen Erreichung des angestrebten Zieles führte[3]); denn das bischöfliche Besteuerungsrecht trat nur neben das königliche, nicht aber an Stelle desselben, so

[1]) Böhmer-Ficker V nr. 676; Aronius, Reg. nr. 385.

[2]) Aronius, Reg. nr. 615.

[3]) Von einem gänzlichen Mißerfolg hören wir in diesem Zeitraum nur einmal: als die Wormser Juden 1263 von König Richard dem Bischof Heinrich von Speyer zur Nutznießung überlassen wurden, traten die Wormser Bürger nach Empfang von 220 Pfd. Heller als ihre Beschützer auf (Aronius, Reg. nr. 687), und zwar mit gutem Erfolge, wie wir einige Jahre später sehen; denn 1269 wurde die Höhe der Jahressteuer festgesetzt, die die Wormser Juden an König Richard zahlen sollten (ebd. nr. 735). — Das Eintreten der Wormser Bürger für die an ihrem Orte wohnenden Juden ist in dem 1254 zwischen

daß sich natürlicherweise der Bischof mit einem weit niedrigeren Steuersatz begnügen mußte, als wenn er alleiniger Inhaber des Rechts geworden wäre.

Streitigkeiten zwischen geistlichen Landesherren und Städten bezw. weltlichen Landesherren um das Besteuerungsrecht.

Kaum waren die Bischöfe in den ersehnten Besitz des Judenregals gelangt, so drohte auch schon diesem neuen Recht eine Beeinträchtigung seines Wertes von seiten einer kraftvoll emporstrebenden Macht. In dieser Zeit vollzog sich nämlich der gewaltige wirtschaftliche Aufschwung der Städte, der durch die staufische Begünstigungspolitik vorbereitet war. Dieser Aufschwung hatte eine Vermehrung der städtischen Ausgaben zur Folge, zu deren Deckung man sich natürlich nach neuen Einnahmequellen umschauen mußte. So kam man auch auf den Gedanken, die Juden zu den städtischen Steuern heranzuziehen. Als man aber diesen Gedanken in die Tat umzusetzen versuchte, stieß man auf den energischen Widerstand des Bischofs, der in dem Vorgehen der Stadt eine Verletzung des nach seiner Auffassung ihm allein zustehenden Besteuerungsrechtes erblickte; damit war der Konflikt gegeben. In Konstanz (1255), Cöln (1258), Würzburg (1261)[1]) und Straßburg (1261)[2]) bietet sich uns ein und dieselbe Erscheinung dar: der Bischof im Streit mit der Stadt, weil diese auch ihrerseits die Juden besteuert hat oder doch wenigstens besteuern will. Der Ausgang des Streites in Konstanz, Cöln

Mainz, Cöln, Speyer, Worms und anderen Städten für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossenen Landfrieden begründet, der auch die Juden als Schutzbefohlene aufführt (ebd. nr. 601). Auf die hohe Bedeutung, welche die Juden diesem Landfrieden beimaßen, weist schon Aronius (Reg. nr. 601 Zusatz) mit Recht hin.

[1]) Konstanz: Aronius, Reg. nr. 621; Cöln: ebd nr. 636; Würzburg: ebd. nr. 675.

[2]) Ebd. nr. 672 und 673.

und Würzburg bedeutet einen vollen Sieg der geistlichen Fürsten; die alleinige Ausübung des umstrittenen Rechts bleibt ihnen gesichert[1]). In Straßburg wurde 1262 die Entscheidung über die heikle Frage durch die Friedensbestimmung: »die juden suln uch viunf jar (sc. von Steuern) lidic sin« hinausgeschoben[2]). Was schließlich nach Ablauf der fünf Jahre geworden ist, wissen wir nicht; doch darf man wohl vermuten, daß auch hier der Bischof sein Recht behauptet hat.

Auch von einem Streite eines Erzbischofs mit einem Landesherrn um das Judenregal haben wir Kenntnis. Graf Wilhelm von Jülich hatte 1227 von Heinrich VII. das Recht zugestanden erhalten, die Juden, die in sein Land einwandern würden, um sich dort niederzulassen, zu besitzen und über sie nach freiem Ermessen zu verfügen[3]). Mit ihm entzweite sich nun wegen des Judenregals Erzbischof Konrad von Cöln[4]), der dasselbe in seinem Territorium besaß[5]). Der Streit wurde durch ein schiedsgerichtliches Urteil vom 1. Febr. 1255 entschieden, und zwar zu Gunsten des Erzbischofs[6]).

II. Die ordentlichen Reichssteuern der deutschen Judengemeinden von der Thronbesteigung Rudolfs von Habsburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Wir wollen nunmehr die regelmäßige Judenbesteuerung betrachten, wie sie sich im Reiche nach dem Interregnum

[1]) Dieselben Quellenangaben wie S. 18 Anm. 1.

[2]) Aronius, Reg. nr. 681.

[3]) Böhmer-Ficker V nr. 4048; Aronius, Reg. nr. 441. — Hier kommt übrigens zum ersten Mal der in späterer Zeit übliche Ausdruck »Judeos tenere« vor. Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 23.

[4]) Wo das Judenregal Gegenstand des Streites war, ist unbekannt.

[5]) Siehe oben S. 15.

[6]) Aronius, Reg. nr. 614.

bis 1348 und 1349 gestaltet hat; es sind dies bekanntlich die beiden Jahre, in denen sehr viele deutsche Judengemeinden dem Fanatismus der Bevölkerung zum Opfer fielen. Wir werden aber auch bemüht sein, auf die frühere Zeit zurückzukommen, so oft sich hierzu die Notwendigkeit herausstellt. Beschäftigen wir uns zunächst mit der Jahressteuer.

Bezeichnung der Jahressteuer

Die Jahressteuer erscheint in den Urkunden hauptsächlich unter folgenden Bezeichnungen[1]):

1. »die gewonliche stur (stuer, stiur, stuir, stewer, stiwer)«[2]) oder in lat. Übersetzung: »stura (steura, stewra) consueta«[3]);

2. »die jerliche steur (stewr, stür)[4])«;

3. »die jerigliche und gewoenliche stuer«[5]); hierfür ist meistens eine Umschreibung angewandt, z. B.: »die gewonliche steur, dy ... dy juden ze Augspurg alle jar schuldig seyn ze geben«[6]);

[1]) Bei der Zusammenstellung der Bezeichnungen habe ich mich auf das am häufigsten vorkommende Wort »Steuer« beschränkt, andere Ausdrücke aber, die dasselbe bedeuten, wie peticio, exactio, precaria, servicium, census, redditus etc., dienst, schatzung, gewerf, zins, gelt, gülte u. s. w. unberücksichtigt gelassen, da sie nur vereinzelt vorkommen.

[2]) Oefele, Rerum Boicarum scriptores I, 763; Weller, Hohenlohisches U.-B. II nr. 556; Neue histor. Abhandlungen der bair. Akademie I, 547 u. a. St.

[3]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 290; Oefele a. a. O. S. 749, 754 u. a. St.

[4]) Meyer, Augsburger U.-B. II, 2; Anhang III nr. 7.

[5]) Weller a. a. O. II nr. 750.

[6]) Meyer a. a. O. II, 3; ferner ebd. I, 328; Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 14, 338; Württemberg. Vierteljahreshefte für Landesgesch. Neue Folge XI, 349; Oefele a. a. O. I, 749 u. a. St.

4. »die stur (stewer, stiur u. s. w.)«[1]) oder lat.: »stura (steura, stiura etc.)«[2]).

Höhe der Jahressteuer.

Die Höhe der Steuer wurde, wenn man dem Wortlaut der Urkunden folgt, durch ein Übereinkommen zwischen dem König bezw. dessen Bevollmächtigtem und der Judengemeinde festgesetzt. So erhielt der Kanzler Hermann von Lichtenberg 1329 von Ludwig dem Bayer die Vollmacht, u. a. mit den Reichsjuden »convenciones« abzuschließen und zu erneuern[3]). Der Zusammenhang erfordert es unbedingt, bei dem Ausdruck »convenciones« an Übereinkommen zu denken, deren Zweck die Festsetzung von Steuersätzen ist. Der erwähnte Ausdruck ist in anderer Form schon in einer Urkunde aus der früheren Zeit anzutreffen. Heinrich VII. betonte nämlich 1312 bei der Verpfändung der Städte Boppard und Oberwesel, daß der Pfandherr von den dortigen Christen und Juden als Jahressteuer nur die Summe fordern dürfe, welche er (Heinrich VII.) von ihnen bisher »convenienter« d. h. vertragsgemäß erhalten habe[4]). Freilich kann

[1]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 546; Oefele a. a. O. I, 766; Thommen, Urkunden zur Schweizer Gesch. aus Österreichischen Archiven I nr. 360 u. viele a. St.

[2]) Hilgard a. a. O. nr. 256; M. G. Constit. IV nr. 388; Boos, Wormser U.-B. II nr. 112 u. a. St. — Schließlich seien hier noch hebräische Bezeichnungen der Jahressteuer erwähnt, wie sie in zeitgenössischen Responsen vereinzelt vorkommen: סם הקציב לחם בכל שנה (Rechtsgutachten d. Meïr von Rothenburg, ed. Prag, [Budapest 1895] nr. 992; מסים קצבתן שנותנים בכל שנה לסם (RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Bloch, [Berlin 1891—92] S. 277 nr. 58); oder kurzweg: סם קציב (ebd. S. 210 nr. 141).

[3]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 385.

[4]) Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosellanus III nr. 53; Urk. Heinr. VII. d. d. 1312 Juli 18. — Der Vollständigkeit halber sei noch folgende Stelle eines Briefes zum Vergleich herangezogen, den Rudolf von Habsburg an die Witwe eines Herrn von Bolanden wegen übermäßiger Besteuerung der Bopparder Juden richtet: »Caeterum sciat tua devotio, quod illa gratia, quam de Judaeis nostris Bopardiensibus

von einem Vertrage in eigentlichem Sinne wohl kaum die Rede sein, wenn man bedenkt, wie sehr doch damals die Juden dem jeweiligen Herrscher auf Gnade und Ungnade ausgeliefert waren. Es wird auch hierbei ohne Druck und Gewalt sicherlich nicht abgegangen sein. Man muß daher »convencio« und ähnliche Bezeichnungen als bedeutungslose urkundliche Phrasen ansehen.

In der Regel dürfte der Steuersatz für eine bestimmte Zeit festgelegt worden sein[1]); er konnte jedoch noch vor Ablauf dieser Zeit eine Erhöhung erfahren, wenn sich die Vermögenslage der Gemeinde gebessert hatte[2]). Diese Bestimmung war geeignet, der Willkür Tür und Tor zu öffnen; denn die Notwendigkeit einer Steuererhöhung konnte stets mit dem Hinweis darauf begründet werden, daß das Vermögen der Gemeinde gewachsen sei. Und das mag wohl auch nicht selten geschehen sein, worüber wir allerdings urkundliche Überlieferungen nicht haben.

Auch die Bewegung der jüdischen Bevölkerung kommt für ihre Steuerkraft naturgemäß in Betracht. Daher fassen

sibi (sc. marito tuo) indulsisse fatemur, se amplius non extendit, quam ad illud, quod, quidquid bono et convenienti modo ab ipsis salvis ipsorum libertatibus potuisset habere, de nostra procederet bona voluntate«; Bodmann, Cod. epistolaris Rudolfi S. 153. — Dem lat. »convenire« entspricht das deutsche »sich verrichten«, wie es in einer die Frankfurter Juden betreffenden Urkunde Ludwigs d. B. (Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 415) vorkommt, und das hebräische משר, das in der zeitgenössischen Responsenlitteratur öfter erscheint, z. B. משרו עם השר (RGA. d. Meïr v. Rothenburg ed. Prag nr. 134).

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 547. 1277. 1338.

[2]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 775: »... und [in] denselben dreien jaren so sullen si (die Nürnberger Juden) alle jare furbaz dienen mit vier hundert pfund haller, und swenn auch die burger zu Nurenberg von dem rat daewchte, daz sie sich gelezzet (= erholt; siehe Lexer, Mhd. Handwörterbuch s. v. lezzen) hetten, daz si mer gedienen mochten, des sullen si gehorsam sein nach der selben burger rat«. Ebenso sollen die Regensburger Juden unter Ludwig d. B. nicht mehr als 200 Pfd. Pf. jährlich entrichten, »es sei denn, daß sie sich an Hab

die Pfandherren der Assenheimer Juden 1278 die beiden Möglichkeiten ins Auge: daß nämlich die jährliche Steuersumme durch Zuzug sich vergrößern oder durch Tod und Wegzug sich vermindern könnte[1]). Damit letztere Möglichkeit nicht eintrete, ist den Burgleuten zu Friedberg, denen die dortige Judensteuer von Rudolf von Habsburg als Burglehen verliehen wird, das Recht eingeräumt, gemeinsam mit den eingesessenen Juden fremde steuerkräftige Juden als Bürger aufzunehmen[2]).

Um die Höhe der Jahressteuern der einzelnen Gemeinden kennen zu lernen, hätten wir gern in uns überlieferte Verzeichnisse Einsicht genommen. Leider besitzen wir aber abgesehen von dem sehr wertvollen Verzeichnis von 1241 nur noch eine Aufstellung der Reichseinkünfte im Speyergau, die Heinrich VII. im Jahre 1309 veranlaßt

und Gut erweislich gebessert hätten«; B., Reg. Ludw. nr. 1545. — Bei der 1330 stattfindenden Verpfändung der Ladenburger Judensteuer, die eine Höhe von 120 Pfd. Heller aufweist, bestimmt Ludwig d. B. »Waer auch, daz die vorgenanten juden mit merem dienst und mit grozzer stewr gedienen mohten jaerlich uber zwaintzick und huondert pfuont haller, swaz daz waere, daz sol uns in unser kamer gevallen«; Anhang III nr. 3. Nach dem Vorangegangenen ist es klar, daß Ludwig d. B. eine infolge Vermögensbesserung eintretende Steuererhöhung hier im Auge hat.

[1]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 570. — Auch der Bischof Gerhard von Speyer kommt 1337 mit den Juden seiner Diözese, die seinem Vorgänger Emicho von Ludwig d. B. 1315 verpfändet worden sind (Hilgard, Speyerer U.-B nr. 290), dahin überein, daß die jährliche Steuer bei Auswanderung um eine entsprechende Quote ermäßigt und bei Zuwanderung um eine entsprechende erhöht werden solle; Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrh. Bd. 26, 82.

[2]) Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11: »... volumus, ut si quisquam Judeorum ... a civitate nostra Frideberg diverterit vel per mortem decesserit, ... burcgravius, castrenses et Judei ibidem alium seu alios Judeum vel Judeos in ipsorum assument consorcium Judeorum, qui possit vel possint summam ... contributionis integraliter adimplere«.

hat[1]). Infolge dieses Übelstandes sind wir genötigt, das über die einzelnen Gemeinden vorliegende Material aufs genaueste durchzugehen, um daraus alles das zu verwerten, was zur Feststellung der Steuerhöhe dienen kann, ein Verfahren, das gewiß langwierig, aber in Ermangelung eines besseren nicht zu umgehen ist. Den Ausgangspunkt werden natürlich in vielen Fällen die Angaben des Verzeichnisses von 1241 bilden. Am Schluß der Einzeluntersuchungen[2]) soll in Kürze von den gewonnenen Resultaten gesprochen werden.

1. Wetterau. Nach dem Verzeichnis von 1241 zahlen die Juden der Wetterau 150 M. S. als Jahressteuer an das Reich[3]). Nur noch einmal (1286) erscheinen sie urkundlich als Einheit[4]).

2. Frankfurt. Die Höhe der Frankfurter Judensteuer ist urkundlich kein einziges Mal überliefert; sie läßt sich aber für 1299 auf 1121 Pfd. Heller berechnen. Für die spätere Zeit ist eine genauere Schätzung unmöglich[5]).

3. Gelnhausen. Ludwig d. B. verpfändete 1347 dem Heinrich von Isenburg für eine Schuld von 2000 Pfd. Heller die Jahressteuer der Gelnhausener Juden[6]); diese wird, da die jährliche Pfandnutzung in der Regel 10 Pro-

[1]) M. G. Constit. IV, 245 ff.; ein älterer Abdruck bei Ficker, Die Überreste des deutschen Reichsarchivs zu Pisa [1855] S. 72 ff.

[2]) Eine klare Übersicht über diese Einzeluntersuchungen will die im Anhang I befindliche Tabelle der Jahressteuern geben.

[3]) M. G. Constit. III, 2 Z. 15. — Unter »Judei de Weitterebia« sind wohl hauptsächlich die vier Judengemeinden Frankfurt, Gelnhausen, Friedberg und Wetzlar zu verstehen.

[4]) Ebd. S. 368. — Die Behauptung Schwalms im Neuen Archiv Bd. 23, 527, daß die Juden der Wetterau sonst nicht als Einheit erwähnt seien, erleidet also eine kleine Einschränkung.

[5]) Siehe Abschnitt IV, Exkurs 2.

[6]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 1122: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14.

zent des schuldigen Kapitals ausmachte[1]), 200 Pfd. Heller betragen haben. Hierzu kommt noch von früher her die jährliche Entrichtung von 3 Pfd. wetterauischer Pf. an Wigand von Ortenburg[2]).

4. Friedberg. Hier sollen die Juden von 1279 ab unter Befreiung von jeglicher Verpflichtung dem Reiche gegenüber 130 M. Cöln. Pf. jährlich an den Burggrafen und die Burgmannen von Friedberg zahlen[3]). Dies scheint in der Tat die ganze für uns in Betracht kommende Zeit hindurch geschehen zu sein[4]). Erst 1347 und 1348 begegnen wir Verpfändungen der Friedberger Judensteuer[5]); diese dürften jedoch schwerlich zur Ausführung gelangt sein[6]).

5. Wetzlar. Die Steuer der Juden muß 1277 mindestens 10 M. betragen haben[7]). Mehr läßt sich nicht feststellen.

6. Assenheim, Münzenberg und Nidda. Im Aug. 1277 wurde die Steuer genannter drei Judenschaften von König Rudolf für 300 M. Cöln. Pf.[8]) dem Ulrich von Hanau versetzt[9]); aus der Bestätigungsurkunde König Al-

[1]) Vgl. Stobbe, Die Juden in Deutschl. während des Mittelalters S. 27.

[2]) Zeitschr. f. d. Gesch. d. Juden in Deutschl. V, 188: d. d. 1337 Juni 11.

[3]) Foltz, Friedberger U.-B., I nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11. — Durch die Verleihung der 10 M. Jahreseinkünfte an Ruprecht, den Friedberger Burggrafen, (ebd. nr. 63: Urk. Rud. d. d. 1277 Juli 24) sollte diesem offenbar eine bestimmte Summe innerhalb der 130 M. gesichert werden.

[4]) Hinsichtlich der Zahlungsdauer war ja bestimmt worden: ». . . perpetuo perdurabit«; ebd. nr. 60.

[5]) B.-H., Reg. Karl nr. 394. 5996

[6]) Denn zur Zeit hatte Friedberg Karl IV. noch nicht gehuldigt; vgl. Abschnitt IV, Exkurs 2.

[7]) Jahreseinkünfte in dieser Höhe wurden nämlich dem Siegfried von Runkel verpfändet; B.-Rdl., Reg. Rud. nr. 812: d. d. 1277 Juli 9

[8]) Die Münzsorte ist aus der Urk. d. d. 1303 Mai 4 (Reimer Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II nr. 28) zu ermitteln.

[9]) B.-Rdl., Reg. Rud. nr. 855.

brechts I. vom 21. Jan. 1300[1]) wissen wir, daß sie sich auf 30 M. Cöln. Pf.[2]) belief. Ein zwischen den Grafen von Hanau und denen von Falkenstein 1278 abgeschlossener Vertrag setzte die jährliche Leistung der Assenheimer Juden auf 14 M. Aachener Pf. fest[3]).

7. Königstein. Hier zahlten die Juden 1294 wahrscheinlich 10 M. Cöln. Pf., den 100 M. Cöln. Pf. entsprechend, für die sie in jenem Jahr dem Werner von Falkenstein-Münzenberg verpfändet wurden[4]).

8. Limburg a. d. Lahn. 1287 gingen die Limburger Juden für 300 M. S. in den Pfandbesitz Gerlachs von Limburg über[5]). Ihre Jahresleistung wird daher zu dieser Zeit wahrscheinlich 30 M. S. betragen haben.

9. Oppenheim. 1241 betrug hier die Jahressteuer der Juden 15 M. Silber[6]). In welcher Weise sie sich später entwickelt hat, ist nicht festzustellen.

10. Oberwesel. 1241 zahlten die Juden 20 M. S.[7]); weiterhin erscheinen sie zugleich mit den Bopparder Juden bei einer Anweisung[8]) und bei einer Verpfändung[9]); über die Höhe ihrer Steuer erfahren wir jedoch nichts.

11. Boppard. 1241 betrug die Jahressteuer 25 M. S.[10]); im Anfang des 14. Jahrhunderts ist sie sicherlich höher gewesen[11]).

[1]) Reimer a. a. O. Bd. I nr. 804.

[2]) Die Münzsorte ist aus der Urk. d. d. 1303 Mai 4 (Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II nr. 28) zu ermitteln.

[3]) Ebd. nr. 570.

[4]) Sauer, Nassauisches U.-B. I Teil 2 nr. 1174: Urk. Adolfs d. d. 1294 Aug. 2.

[5]) M. G. Constit. III nr. 385: Urk. Rud. d. d. 1287 Mai 5.

[6]) Ebd. S. 2 Z. 16.

[7]) Ebd. Z. 21.

[8]) B., Reg. Heinr. nr. 22: d. d. 1309 Jan. 24.

[9]) Günther, Cod. Rheno-Mosell. III nr. 53: Urk. Heinr. d. d. 1312 Juli 18; ebd. nr. 62: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1314 Dez. 2.

[10]) M. G. Constit. III, 2, Z. 22.

[11]) Der Ritter Heinrich Bayer nahm 1327 ererbte Jahreseinkünfte

12. Sinzig. Die Differenz zwischen der Angabe des Verzeichnisses von 1241 und zwei anderen demselben Jahrzehnt angehörenden urkundlichen Angaben haben wir oben[1]) bereits besprochen. Wir hören später nichts mehr von der Jahresabgabe der Sinziger Juden.

Von folgenden vier Judenschaften ist nur die Jahressteuer von 1241 bekannt:

13. Aachen = 15 M. S.[2]).

14. Düren = 10 M. S.[3]).

15. Kaiserswerth = 20 M. S.[4]).

16. Duisburg = 15 M. S.[5]).

17. Dortmund. 1241 zahlten hier die Juden 15 M. Silber[6]). Das Schutzgeld, das sie gemäß dem Vertrage vom 27. März 1250 an den Erzbischof Konrad von Cöln in Höhe von 25 M. Cöln. Pf. jährlich in der Pfingstwoche entrichten sollten[7]), war sicherlich nichts anderes, als die frühere Reichssteuer[8]). 1279 wurden die Dortmunder Juden vom König Rudolf zur Zahlung von 84 M. Sterling »precarie nomine« an zwei seiner Getreuen aufgefordert; als Äquivalent wurde ihnen hierfür Befreiung »ab omni precaria sive

von den Bopparder Juden im Betrage von 20 M. + 10 Pfd. Heller vom Trierer Erzbischof Balduin zu Lehen (Günther a. a. O. nr. 152). Damit waren jedoch die jährlichen Leistungen genannter Juden nicht erschöpft; sie hatten noch dem Erzb. Balduin von Trier, der seit 1312 ihr Pfandherr war (ebd. nr. 53), ihre Steuer zu entrichten.

[1]) S. 13.

[2]) M. G. Constit. III, 2 Z. 27.

[3]) Ebd. Z. 26.

[4]) Ebd. Z. 28.

[5]) Ebd. Z. 29.

[6]) Ebd. Z. 31.

[7]) Aronius, Reg. nr. 575.

[8]) Denn 25 M. Cöln. Pf. = 15 M. Silber, nach dem Verhältnis von 10 : 6 berechnet; vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert S. 135.

stiura« auf fast $1^1/_2$ Jahr zugesichert[1]). Bei obiger Summe handelt es sich zweifellos um eine außerordentliche Geldleistung. Am Ende des 13. Jahrhunderts war der Dortmunder Judenschutz Gegenstand des Streites zwischen dem Grafen Eberhard von der Mark und dem Erzbischof Wicbold von Cöln. Ersterer drang schließlich mit seinen Ansprüchen durch; trotzdem brachten die Cölner Erzbischöfe ihre Ansprüche wieder vor, jedoch ohne Erfolg[2]). Die an die Grafen von der Mark gezahlte Jahressteuer ist uns in ihrer Höhe nicht überliefert.

18. Goslar. Die 6 M. S., zu deren jährlicher Zahlung die Goslarer Juden 1283 und 1285 von König Rudolf zum Zwecke der Erhaltung der dortigen Reichspfalz ermahnt wurden[3]), können wohl als ihre Jahressteuer angesehen werden, die gleich am Orte ihre Verwendung fand. Wenige Jahrzehnte später wurde die regelmäßige Besteuerung der Goslarer Juden von der dortigen Stadtverwaltung gehandhabt[4]); ein in den Jahren 1300—1350 aufgestelltes Verzeichnis städtischer Einnahmen gibt als Judensteuer 30 M. [Silber] an[5]).

19. Worms 1241 belief sich die jährliche Abgabe der Wormser Juden auf 130 M. Silber[6]). 1269 wurde sie von König Richard für die nächsten sechs Jahre auf 200 M. S.

[1]) Rübel, Dortmunder U.-B. 1 nr. 155: Urk. Rud. d. d. 1279 Juni 20.

[2]) Näheres hierüber siehe im Abschnitt IV, Exkurs 3.

[3]) M. G. Constit III nr. 349. 350.

[4]) Siehe weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[5]) Bode, Goslarer U.-B. IV [= Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. 32] nr. 406: »Der joden scot XXX marc, min oder mer«. — Unter Mark dürfte Gewichtsmark zu verstehen sein, da diese in allen Steuerkontrakten, die der Goslarer Rat mit einzelnen Juden in jener Zeit abschloß, zur Anwendung gelangte; vgl. ebd. III [= ebd. Bd. 31] nr. 291. 523. 541 u. v. a. St.

[6]) M. G. Constit. III, 2 Z. 33.

festgesetzt[1]); sie war also um mehr als die Hälfte gestiegen. Eine weitere Steigerung dürfte im Beginn der Regierungszeit Ludwigs d. B. zu konstatieren sein: schon die verpfändeten und verliehenen Steuerteile allein ergeben, selbst wenn man $2^1/_2$ Pfd. Heller einer Mark Silber gleichsetzt[2]), 1315 und 1316 die Summe von 176 M. Silber[3]); hierzu kommt noch der in seiner Höhe uns unbekannte Restbetrag der Steuer, der bis 1335 beim Reiche verblieb[4]).

20. Speyer. Im Verzeichnis von 1241 sind 80 M. S. als Jahressteuer fixiert.[5]) Eine ganz gewaltige Steigerung demgegenüber läßt ein Vertrag erkennen, den der Speyerer Bischof Emich, der Rat von Speyer und der Speyerer Bürger Heinrich von Cöln 1324 miteinander schlossen, und der darauf hinzielte, eine geregelte Verteilung der jenen und noch anderen Personen vom Reiche überwiesenen Jahreseinkünfte von der dortigen Judenschaft herbeizuführen. Die in diesem Vertrage aufgeführten Jahreseinkünfte be-

[1]) Aronius, Reg. nr. 735.

[2]) Der Wert der Mark Silber schwankte nämlich unter Ludwig d. B. zwischen 2 und $2^1/_2$ Pfd. Heller, nach Knöpfler in den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgeschichte. Neue Folge XI, 294 Anm. 11.

[3]) 300 Pfd. Heller (Boos, Wormser U.-B. II nr. 97: d. d. 1315 Jan. 9)
100 « « (ebd. nr. 111: d. d. 1316 März 9)
15 « « (ebd. nr. 112: d. d. 1316 März 10)
415 Pfd. Heller = 166 M. Silber
10 « « (ebd. nr. 104: d. d. 1315 Juni 15)
176 M. Silber.

[4]) Durch Urk. d. d. 1335 Aug. 10 versetzte Ludwig d. B. dem Pfalzgrafen Ruprecht »allez daz gelt, daz wir und daz riche auf den Juden ze Speir, ze Wormz und ze Laudenburg ietzuo ledig haben und daz niht verchummert ist . . .«; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 568.

[5]) M. G. Constit. III, 2 Z. 34.

laufen sich auf 1237½ Pfd. Heller[1]) = 495 M. Silber[2]); rechnen wir diesem Betrage noch 5 M. S. zu, eine Summe, um die früher verliehene Einkünfte 1330 erhöht wurden[3]), und erwägen wir, daß das Reich selbst noch jährliche Einnahmen bezog, die es erst 1335 verpfändete[4]), so stellt sich heraus, daß die Speyerer Judengemeinde unter Ludwig d. B. von Reichs wegen mehr als 500 M. Silber pro Jahr an Steuer zu entrichten hatte.

21. Ladenburg. 1309 befindet sich unter den jährlichen Reichseinkünften aus dem Speyergau die Angabe: »Judei de Lauodenbuorch XXX lb.«[5]); den vierfachen

[1]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354: die Verteilung der Einkünfte soll nach folgendem Modus erfolgen:

1) an Else Ebelin vor dem Münster		22½	Pfd. H.
2) an die Witwe Bickenbach		50	» »
3) an Heinrich von Cöln	60 M. S. =	150	» »
4) an die Stadtgemeinde Speyer		300	» »
5) an Bischof Emich von Speyer		475	» »
6) an Else Ebelin v. d. M. Restbetrag		[15	» »]
7) an Bischof Emich von Speyer Restbetrag . . .		225	» »
		1237½	Pfd. H.

Zu 1) u. 6): die Speyerer Patrizierfamilie Ebelin vor dem Münster erhielt schon 1255 von König Wilhelm aus der dortigen Judensteuer als Lehen 10 M. S. (Hilgard a. a. O. 87), die 1309 von König Heinrich VII. auf 15 M. S. erhöht wurden (ebd. nr. 256). Hier sind unter 1) 22½ Pfd. H. (= 9 M. S.) angegeben, so daß also unter 6) als nicht genannter Restbetrag 15 Pfd. H. (= 6 M. S.) zu ergänzen sind. — Zu 2): Die Summe ist hier nach unten abgerundet; in Wirklichkeit belief sie sich auf 58 Pfd. H.; vgl. Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 516.

[2]) Siehe Anm. 2 auf S. 29.

[3]) Winkelmann a. a. O. nr. 521: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Juni 1.

[4]) Siehe S. 29 Anm. 4.

[5]) M. G. Constit. IV, 247 Z. 25. — Ebd. Anm. 6 ist durch Hinzufügung eines Fragezeichens die Identifizierung von »Lauodenbuorch« mit dem im badischen Kreis Mannheim liegenden Ort Ladenburg in Zweifel gezogen. Jedoch mit Unrecht; denn ähnliche Bezeichnungen für diesen Ort, wie »Laudenburg« und »Ludemburg« sind in Urkunden Ludwigs d. B. anzutreffen; vgl. Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 568. 569.

Steuerbetrag, nämlich 120 Pfd. Heller, weist das Jahr 1330 auf[1]).

22. Kaiserlautern. Hier kennen wir nur die Jahressteuer von 1309 [= 26 Pfd.][2]).

23. Hagenau. 1241 wurde eine Steuer von 15 M. S. geleistet[3]). Wohl begegnet uns die Hagenauer Judensteuer unter Ludwig d. B. einige Male[4]); doch sind wir nie imstande, irgend einen sicheren Schluß auf ihre Höhe zu ziehen.

24. Straßburg. Im Verzeichnis von 1241 stehen die Straßburger Juden mit ihrer Jahressteuer von 200 M. S. an erster Stelle unter den Judengemeinden[5]). Unter Ludwig d. B. zahlten sie an das Reich nur noch 60 M. S.[6]), eine Summe, mit der sich auch Karl IV. zu begnügen versprach[7]).

25. Schlettstadt. Die Höhe der Judensteuer ist uns nicht überliefert; eine Verpfändung derselben aber, die

[1]) Anhang III nr. 3: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Juli 21.

[2]) M. G. Constit. IV, 245 Z. 24 f. — An dieser Stelle seien auch die übrigen Judensteuern des Speyergaus, soweit sie uns in den Aufzeichnungen der Reichseinkünfte aus jenem Gebiet vom J. 1309 erhalten sind, erwähnt: Rockenhausen = 5 Pfd. (ebd. S. 246 Z. 16), Leiningen und Bockenheim = 7 Pfd. (ebd. Z. 17), Anweiler = 4 Pfd. (ebd. Z. 23), Deidesheim = 9 Pfd. (ebd. Z. 37), Dürkheim = 8 Pfd. (ebd. S. 247 Z. 9), Lauterburg = 9 Pfd. (ebd. Z. 17), Selz = 6 Pfd. (ebd. Z. 18), Münster (das heutige Münster am Stein) = 5 Pfd. (ebd. Z. 24).

[3]) Ebd. III, 3 Z. 27.

[4]) B. Reg. Ludw. nr. 785. 1404; Winkelmann a. a. O. nr. 453. 641.

[5]) M. G. Constit. III, 3 Z. 25.

[6]) Wiegand, Straßburger U.-B. II nr. 520: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Nov. 3; Witte und Wolfram, Straßburger U.-B. V nr. 88: d. d. 1338 Dez. 4: ». . . die sehszig marg silber, die die juden iergliches dienent Roemschen keysern unde konigen . . .«.

[7]) Witte und Wolfram a. a. O. nr. 154; d. d. 1347 Nov. 25.

zugleich mit der Stadtsteuer 1328 um 1000 M. S. erfolgte[1]), läßt erkennen, daß sie damals weniger als 100 M. S. betrug.

26. Rappoltsweiler. 1331 versetzte Ludwig d. B. die Juden von Rappoltsweiler an Johann von Rappoltstein um 400 M. S.[2]); die jährliche Abgabe jener wird daher 40 M. S. betragen haben.

27. Colmar. Bei der Verpfändung der Colmarer Juden im Jahre 1331 wurde bestimmt, daß der Pfandherr von ihnen einen jährlichen Nutzen von 60 M. S. haben dürfe[3]); so viel betrug offenbar zur Zeit ihre Jahressteuer. Diese war allem Anschein nach unter Karl IV. in ihrer Höhe keiner Veränderung unterworfen; denn genannter König forderte laut Urk. vom 15. Dez. 1347 die Colmarer Juden auf, von ihrer Jahressteuer »alles, was über die andern Dienern angewiesenen 40 M. hinausgeht, dem Rudolf von Wart zu zahlen.«[4])

28. Basel. Mit einer Jahresabgabe von 40 M. S. sind die Baseler Juden 1241 verzeichnet[5]). Von da ab verschwinden sie, wenigstens soweit Steuerfragen in Betracht kommen, völlig aus dem Beobachtungskreis.

29. Regensburg. Hier zahlten die Juden unter Ludwig d. B., solange sie im Pfandbesitz der Herzöge von Niederbayern waren, jährlich 200 Pfd. Regensburger Pf[6]). Aber auch nach ihrer Einlösung aus dieser Pfandschaft wies ihre Steuer denselben Betrag auf; denn die in den

[1]) Schöpflin, Alsatia diplomatica II, 138: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1328 Nov. 25. — Der Pfandsumme von 1000 M. S. dürfte eine Jahresnutzung von 100 M. S. entsprechen; damit stimmt die Angabe bei Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 562 überein.

[2]) Albrecht, Rappoltsteiner U.-B. I nr. 416: d. d. 1331 Febr. 15.

[3]) Ebd. nr. 417: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 Febr. 15.

[4]) B.-H., Reg. Karl nr. 5979.

[5]) M. G. Constit. III, 3 Z. 25.

[6]) Reg. rer. Boic. VI, 211: d. d. 1326 Dez. 18; B., Reg. Ludw. nr. 1051: d. d. 1329 Aug. 9; ebd. nr. 1545: d. d. 1333 Mai 24; Reg. rer. Boic. VII, 48: d. d. 1333 Juni 2. — 200 Pfd. Regensb. Pf. = 100 M. S.; denn »1 M. S. galt damals 16 Schillinge, [und] 8 Schillinge machten 1 Pfd. Pfennige«; Gemeiner, Regensburgische Chronik I, 524. Anm.

Jahren 1342 und 1346 vom Reich veräußerten Steuerteile ergeben zusammen 200 Pfd. Pf.[1]).

31. Nürnberg. Ludwig d. B. trifft im April 1331 mit den Nürnberger Juden die Vereinbarung, daß sie ihm während dreier Jahre mit 400 Pfd. H. jährlich dienen sollen[2]). 1348 können wir bereits eine Jahressteuer von 2000 Pfd. H. feststellen[3]), die im folgenden Jahre noch um 200 Pfd. H. erhöht erscheint[4]).

31. Würzburg. Heinrich Raspe verpfändete 1247 für 2300 M. S. die Würzburger Juden dem dortigen Bischof Hermann[5]); ihre jährliche Nutzung wird, der Pfandsumme entsprechend, 230 M. S. betragen haben. Unter Rudolf von Habsburg wies die Steuer die Summe von 1000 Pfd. H. auf[6]); davon wurden nur 400 Pfd. H. an das Reich, die übrigen 600 Pfd. H. aber an den Bischof von Würzburg

[1]) Dem Hofmeister Hartwich Degenberg wurden 66 Pfd. 5 Schill. 10 Pf. (= 66 Pfd. 160 Pf., vgl. die vorige Anmerkung und Reg. rer. Boic. VIII, 31: d. d. 1345 Jan. 9; ungenaue Angabe bei B., Reg. Ludw. nr. 2258!) überwiesen; Gemeiner a. a. O. II, 14. Anm.: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1342 Juli 14. Die noch übrigen 133 Pfd. 80 Pf. (wiederum ungenaue Angabe bei B., Reg. Ludw. nr. 2499!) wurden den Regensburger Bürgern Reich und Mautner verpfändet; Gemeiner a. a. O. II S. 43: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1346 Mai 23.

[2]) B., Reg. Ludw. nr. 1277.

[3]) Anhang III nr. 5: Urk. Karls IV. d. d. 1348 Aug. 30. — Am Schluß des Nürnberger Salbüchleins findet sich die Notiz: »Daz hat das reich zů Nurenberg in der stat: . . . von den Juden zwei tausent pfunt«; M. G. Constit. III, 631. Nach obigen Ausführungen kann die Eintragung dieser Notiz nur zwischen 1334 und 1348 gemacht worden sein.

[4]) Vgl. Anhang III nr. 6: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Juni 23 und Monumenta Zollerana III, 206: Urk. Karls IV. d. d. 1349 Juni 25.

[5]) Aronius, Reg. nr. 563; Böhmer-Ficker, Reg. nr. 4884.

[6]) Mon. Boica Bd. 37, 526 ff: d. d. 1281 Febr. 5.

entrichtet[1]). Dieses Steuerverhältnis blieb unter Adolf von Nassau bestehen[2]); und als sich nach der Katastrophe des Jahres 1298[3]) eine neue Gemeinde angesiedelt hatte, wurde es 1322 wieder hergestellt[4]). 1334 versprach Ludwig d. B. dem Bischof Wolfram von Würzburg ausdrücklich, daß das Reich von den dortigen Juden jährlich nur 400 Pfd. Heller fordern würde[5]).

32. Wertheim. Die Pfandsumme von 100 M. S., wofür die Juden in Wertheim von König Albrecht I. 1303 versetzt wurden[6]), läßt auf eine Jahressteuer von 10 M. S. schließen.

33. Rothenburg. In der Liste von 1241 ist die angegebene Summe von 10 M. S. aus unbekanntem Grunde durchstrichen[7]). Erst unter Ludwig d. B. begegnet uns wieder eine Nachricht über die Höhe der Jahressteuer. 1323 gestattete nämlich König Ludwig den Rothenburger Juden, vom nächsten Martini an für ein Jahr nur 200 Pfd. H. Steuer zu zahlen[8]). Der gleiche Betrag ist von 1325 bis 1335 nachweisbar[9]). Karl IV. verpfändete dem Bischof

[1]) Stumpf, Denkwürdigkeiten d. teutschen, besonders fränk. Gesch. I, 137: »Quod cum ... ipsi ... Judei (sc. Herbipolenses) de ... mille libris per plures annos quolibet anno quadringentas libras Hallensium minime persolvissent ex eo quod inclite recordationis Rudolfus Romanorum rex easdem quadringentas libras Hallensium ab ipsis annis singulis extorsit, percepit et recepit etc.« — Siehe übrigens weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[2]) Mon. Boica Bd. 38, 99 ff: d. d. 1293 Nov. 1.

[3]) Salfeld, Das Martyrologium des Nürnberger Memorbuches (= Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland Bd. III) S. 192 ff.

[4]) Stumpf, Denkwürdigkeiten u. s. w. I, 136 ff: d. d. 1322 Dez. 1.

[5]) B., Reg. Ludw. nr. 2780: d. d. 1334 Apr. 5.

[6]) B., Reg. Albr. nr. 437: d. d. 1303 Mai 4.

[7]) M. G. Constit. III, 3 Z. 40.

[8]) B., Reg. Ludw. nr. 547.

[9]) Der Nachweis ist folgendermaßen zu führen: Ludwig d. B. versetzt 1325 an Konrad, Ludwig und Gottfried von Hohenlohe für 8000 Pfd. Heller die Stadt Rothenburg mit Christen und Juden (B., Reg. Ludw. nr. 782). Der Anteil Ludwigs von Hohenlohe an der

Albrecht von Würzburg 1349 für 1200 M. S. die Rothenburger Judengemeinde[1]). Da die jährliche Nutzung derselben, der Pfandsumme entsprechend, 120 M. S. betragen haben wird, so ist klar, daß gegen früher eine Erhöhung der Steuer eingetreten ist[2]).

34. Heilbronn. Ludwig d. B. verpfändete 1316 der Stadt Heilbronn die dortigen Juden auf 6 Jahre mit der Bestimmung, daß sie von ihnen innerhalb dieser Zeit insgesamt 4000 Pfd. H. erheben dürfe[3]), also im Durchschnitt jährlich $666^2/_3$ Pfd. H.

35. Schwäb. Hall. 1241 zahlten hier die Juden 8 M. Silber[4]). Nur noch einmal erfahren wir etwas von der Judensteuer, nämlich unter Ludwig d. Bayer[5]).

Gesamtpfandsumme beläuft sich auf 4000 Pfd. Heller, die ihm im Namen des Reichs von den Verpfändeten selbst 1335 erstattet werden (ebd. nr. 1678). Da die Juden Rothenburgs bei dieser Einlösung genannt sind, während sie bei der Einlösung, die Gottfried und Konrad von Hohenlohe gegenüber schon 1333 stattfindet, fehlen (Weller, Hohenlohesches U.-B. II nr. 428), so kann hieraus gefolgert werden, daß sie nur Ludwig von Hohenlohe zugewiesen waren; die Verpfändung der Juden dauert also von 1325 bis 1335. Es liegen uns nun zum Steuerjahr Martini 1333— Martini 1334 zwei Quittungen, die eine über 300 Pfd. H., die andere über 100 Pfd. H., vor, welche Ludwig von Hohenlohe für die Stadt- und Judengemeinde von Rothenburg ausgestellt hat (Weller a. a. O. nr. 438. 444); zum folgenden Steuerjahr ist eine solche über 200 Pfd. H. erhalten, die aber nur für die Stadtgemeinde ausgestellt ist (ebd. nr. 464); mithin beträgt die Judensteuer 200 Pfd. H. Da überdies die jährlichen Einnahmen von 400 Pfd. H., die Ludwig von Hohenlohe von Christen und Juden bezieht, seinem oben bereits festgestellten Anteil an der Pfandsumme (4000 Pfd. H.) vollkommen entsprechen, so ergibt sich schließlich daß die Juden während der Dauer ihrer Verpfändung d. i. von 1325—1335 als Jahressteuer 200 Pfd. H. gezahlt haben.

[1]) B.—H., Reg. Karl nr. 1047.

[2]) 120 M. S. = 240 bezw. 280 Pfd. H., siehe oben S. 29 Anm. 2.

[3]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 13, 884: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1316 März 9.

[4]) M. G. Constit. III, 3 Z. 39.

[5]) Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. Neue Folge XI, 335: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1316 Sept. 29.

36. Schwäb. Gmund. 1241 beträgt die Jahressteuer 12 M. Silber[1]). In späterer Zeit wissen wir über ihre Höhe nichts; nur eine auf ein Jahr ausgesprochene Steuerbefreiung ist uns bekannt[2]).

37. Esslingen. Als jährliche Judensteuer erscheint 1241 die Summe von 30 M. S.[3]) 1330 wird die Steuer auf die Dauer von 5 Jahren der Stadt Esslingen überlassen[4]).

38. Donauwörth. Während die Donauwörther Juden 1241 in Gemeinschaft mit den Juden von Bopfingen noch mit dem winzigen Jahresbetrag von 2 M. S. vertreten sind[5]), entrichten sie unter Ludwig d. B. allein bereits 50 Pfd. Heller[6]).

39. Ulm. In der Liste von 1241 sind 6 M. S. verzeichnet[7]). 1324 wurden die Jahressteuern der Ulmer und Nördlinger Judengemeinde für 1000 Pf. H. verpfändet[8]); sie werden also zusammen 100 Pfd. H., und jede von ihnen ungefähr 50 Pfd. H. betragen haben.

40. Augsburg. 1241 sind die Juden, ebenso wie die Stadtgemeinde, wegen einer Feuersbrunst, die sie betroffen hat, befreit[9]). Ende 1266 rechnet Konradin ihnen die ihm geleisteten 30 Pfd. Augsb. Pf. auf das mit dem Georgstage (24. April) beginnende Steuerjahr 1267/68 an; in den darauf folgenden vier Jahren, also 1268—1272, will er sich mit der jährlichen Summe von 10 Pfd. Augsb. Pf. begnügen

[1]) M. G. Constit. III, 4 Z. 3.

[2]) Hugo, Die Mediatisierung der deutschen Reichstädte S. 241: Urk. Friedr. d. Schönen d. d. 1315 Juni 2.

[3]) M. G. Constit. III, 5 Z. 11.

[4]) Diehl-Pfaff, Essiinger U.-B. I (= Württemberg. Geschichtsquellen IV) nr. 594: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Apr. 1.

[5]) M. G. Constit. III, 5 Z. 14.

[6]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 754: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1326. Sept. 30.

[7]) M. G. Constit. III, 5 Z. 12.

[8]) B., Reg. Ludw. nr. 764: d. d. 1324 Nov. 10.

[9]) M. G. Constit. III, 4 Z. 4.

und keine sonstigen Forderungen stellen[1]). Unter Ludwig d. B. scheint die Augsburger Judensteuer 80 Pfd. Augsb. Pf. betragen zu haben[2]).

41. Konstanz. 1241 wurden 20 M. S. gezahlt[3]. 1311 März 20. wies König Heinrich VII. dem Eberhard von Bürgeln 150 M. S. auf die am 11. Nov. desselben Jahres fällige Konstanzer Judensteuer an[4]), deren Höhe jedoch über den genannten Anweisungsbetrag hinausging[5]). Durch Urk. vom 6. Aug. 1330 verschaffte Ludwig d. B. dem Grafen Eberhard von Nellenburg bei den Konstanzer Juden 1000 Pfd. H., die in einem Zeitraum von drei Jahren von ihrer gewöhnlichen Steuer eingenommen werden sollten, durchschnittlich pro Jahr also 333⅓ Pfd. Heller[6]).

42. Lindau. Nur die Jahressteuer von 1241 in der Höhe von 2 M. S. ist bekannt[7]).

43 Überlingen. 1241 sind 2 M. S. als Steuer angegeben[8]). 1330 weist Ludwig d. B. dem Grafen Friedrich

[1]) Aronius, Reg. nr. 716. — Nach dem Tode Konradins hat wahrscheinlich der Bischof Hartmann von Augsburg sich das Besteuerungsrecht angeeignet, vgl. Aronius, Reg. nr. 751 Zus.; späterhin gewinnt das Reich es wieder zurück.

[2]) Bei zwei von demselben Tage (8. Juni 1330) datierten Verpfändungen, welche die Augsburger Juden betreffen, werden als jährliche Nutzungen dem Pfandherrn Peter von Hoheneck 60 bezw. 20 Pfd. Augsb. Pf. bestimmt (B., Reg. Ludw. nr. 1136. 1137). 1338 fordert nun Ludwig d. B. die Augsburger Juden auf, dem Peter von Hoheneck ihre gewöhnliche Jahressteuer zu entrichten »nach der brief sag, die er . . . darueber hat« (Meyer, Augsburger U.-B. I, 328); da er hiermit anscheinend auf obige Verpfändungen Bezug nimmt, so wird die damalige Jahressteuer auf 80 Pfd. Pf. zu beziffern sein.

[3]) M. G. Constit. III, 5 Z. 13.

[4]) Anhang III nr. 1.

[5]) Ebd.: »Quam pecuniam ipsis (sc. judeis Constantiensibus) de stura nobis proxime persolvenda volumus defalcari . . .«

[6]) B,. Reg. Ludw. nr. 1180.

[7]) M. G. Constit. III, 5 Z. 16.

[8]) Ebd. Z. 15.

zu Zollern 1200 Pfd. H. auf die Judensteuer zu Überlingen an[1]). Da bei Anweisungen die Befriedigung des Gläubigers in wenigen Jahren sich vollzieht[2]), so ist gegen 1241 eine ganz gewaltige Steigerung der Jahressteuer zu erkennen.

44. Schaffhausen. Herzog Otto von Österreich, in dessen Pfandbesitz die Juden zu Schaffhausen seit dem 6. August 1330 waren[3]), versetzte dem Truchseß Johann von Diessenhofen laut Urk. vom 2. Sept. desselben Jahres 20 M. der dortigen Judensteuer[4]).

45. Zürich. 1347 begegnet uns eine Quittung Ludwigs d. B. über 50 Gulden, die den Betrag zweier Jahressteuern ausmachen[5]).

So lückenhaft die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen auch sein mögen, so kann ihnen doch unzweifelhaft die Tatsache entnommen werden, daß sich im Laufe der Zeit eine allgemeine, zum Teil ganz beträchtliche Steigerung der jährlichen Steuerbeträge vollzogen hat[6]). Man beachte: während um die Mitte des 13. Jahrhunderts nur drei Gemeinden — Würzburg, Straßburg und Worms — **100** M. S. und darüber jährlich an Steuer entrichten, gibt es deren unter Ludwig d. B. — soweit wir festzustellen in der Lage sind — bereits zehn: Frankfurt, Gelnhausen, Worms, Speyer, Regensburg, Nürnberg, Würzburg, Rothenburg, Heilbronn und Konstanz[7]).

[1]) Oefele, Rer. Boic. script. I, 763: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1330 Aug. 6.

[2]) Siehe weiter unten in diesem Abschnitt die »Verwendungsformen der Jahressteuer.«

[3]) Kopp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 34.

[4]) Urkundenregister für den Kanton Schaffhausen I, 111 nr. 505.

[5]) B., Reg. Ludw. nr. 3127: d. d. 1347 Juli 19. — 1 Gulden ungefähr = 1 Pfd. Heller, nach A. Nuglisch, Das Finanzwesen des deutschen Reiches unter Kaiser Karl IV. (Strassburger Dissert. 1899) S. 21 Anm. 22.

[6]) Vgl. Anhang I: Tabelle der Jahressteuern.

[7]) Bei dieser Gegenüberstellung wurde die Mark Silber zu dem Werte von 2 Pfd. Heller gerechnet. Siehe u. a. die Münzordnung des Bischofs von Konstanz von 1240 Apr. 14, Wartmann, St. Gallener U.-B. III, 96; vgl. auch oben S. 29 Anm. 2.

Nur die Straßburger und Würzburger Judensteuern weisen einen Rückgang auf; doch ist dieser darauf zurückzuführen, daß in jenen Gemeinden zugleich mit dem König bezw. Reich noch andere Gewalten das Besteuerungsrecht ausüben[1]).

Recht auffallend ist das fast völlige Fehlen von Nachrichten über Jahressteuern norddeutscher Judengemeinden. Den Grund dieser auffallenden Erscheinung einwandfrei festzustellen, verhindert die Lückenhaftigkeit des Materials.

Es läge nahe, Reichsjuden- und Reichsstädtesteuern der von uns behandelten Zeit in ihrer Höhe miteinander zu vergleichen. Wir glauben aber hierauf verzichten zu dürfen; denn zwecklos erscheint uns eine Gegenüberstellung, aus der wir infolge Fehlens sicherer bevölkerungsstatistischer Grundlagen keinerlei Schlußfolgerungen ziehen könnten.

Aufbringung der Jahressteuer.

Sobald sich an einem Orte eine jüdische Gemeinde gebildet hatte, wurden die jährlichen Abgaben an das Reich von ihren Mitgliedern gemeinschaftlich aufgebracht; nicht das einzelne Mitglied, sondern die Gemeinde war Steuerzahler[2]). Einzelne Juden jedoch, »die beim König aus- und eingingen«, d. h. solche, die mit dem königlichen Hofe in Verbindung standen, traten in ein persönliches Abgabenverhältnis zum König. Sie glaubten hierdurch für den Schutz ihrer Person und ihres Eigentums festere Garantien zu erlangen, als sie der Gemeinde im allgemeinen gegeben waren. Um nun einer doppelten Belastung zu entgehen, suchten sie beim König die Befreiung von ihrer Beitragsverpflichtung gegenüber der Gemeinde durchzusetzen. Und der König gab

[1]) Siehe weiter unten Abschnitt IV, Exkurs 1.

[2]) Rechtsgutachten des Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134: . . . הורגלו לתת מס בשותפות.

solchem Verlangen um so eher nach, als jene durch die Befreiung ihm selbst gegenüber leistungsfähiger wurden, eine Erwägung, die ihn in nicht wenigen Fällen bestimmt haben mag, aus freien Stücken die Befreiung auszusprechen. Die Gemeinde hingegen sah sich durch diese Sonderstellung einzelner Juden in ihren Interessen schwer geschädigt. Da nämlich eine Herabsetzung des Steuersatzes zu den Seltenheiten gehörte, so war zu befürchten, daß trotz des Ausscheidens des einen oder des andern aus dem Steuerverbande es bei der einmal festgesetzten Summe bleiben würde. Dann aber wurde eine höhere Belastung der auch weiterhin gemeinschaftlich zahlenden Gemeindemitglieder unvermeidlich[1]). Rechtzeitig erkannten die Rabbiner, die Führer der jüdischen Gemeinden, die Gefahr. Auf der Mainzer Synode, die im Juli 1223 stattfand, faßten sie folgenden Beschluß: »Diejenigen, welche beim König ein- und ausgehen, sollen nichtsdestoweniger verpflichtet sein, die Gemeindelasten zur Aufbringung der Steuern zu tragen«[2]). Dieser Beschluß dürfte in Anbetracht der unbedingten Autorität, welche die Rabbiner in jüdischen Kreisen genossen, seine Wirkung nicht verfehlt haben, zumal Rabbiner mit gutem Beispiel vorangingen[3]). Dennoch tauchte jene für die Gemeinden so wichtige Frage nur wenige Jahrzehnte später schon wieder auf und

[1]) מה שהוא פוחת לו מכביד לאחרים (RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134); כל מה שמיקל לזה מכביד לאחרים (ebd. nr. 932).

[2]) לא יפטור אדם עצמו מן המס לפי שרוכב בחצר המלך (bei Meïr v. Rothenburg, RGA, ed. Prag, nach nr. 1022 Tekanot). Vgl. Graetz, Gesch. der Juden von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Bd VII [3. Aufl. 1894] S. 21 f.

[3]) So erzählt R. Simcha, ein Teilnehmer an der Mainzer Synode (siehe Graetz a. a. O.), in einem seiner Rechtsgutachten, der König habe seinem (R. Simchas) Onkel R. Kalonymos den Beitrag zur Reichsgemeindesteuer erlassen; dennoch habe dieser ihn an die Gemeinde entrichtet (bei Meïr v. Rothenburg, RGA., ed. Prag, nr. 932; vgl. Frankel, Entwurf einer Gesch. d. Literatur d. nachtalmudischen Responsen [= Beilage zum Jahresbericht d. jüd.-theolog. Seminars Franckelscher Stiftung, Breslau 1865] S. 58). Dasselbe berichtet ferner

beschäftigte auch den angesehensten deutschen Rabbiner der damaligen Zeit, Meïr von Rothenburg[1]). Dieser stellte sich, wie nicht anders zu erwarten war, auf den Standpunkt, den die Mainzer Synode einst eingenommen hatte. Ja, er ging sogar noch einen Schritt weiter; er bestritt dem König das Recht, einzelne Gemeindemitglieder von ihrem Beitrag zu den gemeinschaftlich an das Reich abzuliefernden Steuern zu entbinden, und tat freimütig den Ausspruch: das Recht der Obrigkeit ist Recht, aber nicht ihr Raub[2]). Gelten ließ er nur dann das Ausscheiden einzelner aus dem Steuerverband der Gemeinde, wenn es in einem am Orte von jeher bestehenden Brauch begründet war; im Prinzip aber wollte er es keineswegs gestatten[3]). Ob in der späteren für uns noch in Betracht kommenden Zeit Rabbiner in die Lage kamen, sich mit diesem Gegenstand nochmals zu befassen, entzieht sich unserer Kenntnis[4]); nur so viel wissen wir, daß zu Ludwig d. B. mehrere Juden in einem unmittelbaren Abgabenverhältnis standen[5]).

Meïr v. Rothenburg von einem R. Eljakim: רבינו אליקים מחמת שהוה קרוב למלכות פישרו המלך בכל שעה והוא היה מחלק עם המקבל (ed Prag, nr. 930).

[1]) Er war um 1230 geboren und starb 1293 (Graetz a. a. O. S. 156); sein Leben ist eingehend geschildert in der Monographie: S. Back, R. Meïr ben Baruch aus Rothenburg [Frankfurt 1895]

[2]) RGA. d. Meïr v. Rothenburg, ed. Prag, nr. 134: לא אסרינן בבחי׳ דינא דמלכותא דינא דלאו דינא דמלכותא הוא אלא גזילה דמלכותא. Ferner RGA, ed. Bloch, [Berlin] S. 201, nr. 122. Vgl. Frankel a. a. O. S. 54.

[3]) RGA., ed. Prag, nr. 918: על עיזות ראובן המורש מן הצבור שלא לתת ביחד אלא כל אחד ניתן לבד אנשים יכולים לבוזי ולשנות מנהגם אם לא סרעתי אך אם ניתנו לתת יחד אינו יכול ליפרד מהם. Vgl. Frankel a. a. O. S 53.

[4]) Meines Wissens kommt erst Menachem aus Merseburg, ein um 1420—1450 lebender, in Sachsen sehr angesehener Rabbiner (vgl. Graetz VIII [3 Aufl.] S. 137), auf diesen Gegenstand nochmals zurück; er trifft dieselbe Entscheidung, wie Meïr von Rothenburg (RGA. des Menachem aus Merseburg, am Ende der RGA. d. Jakob Weil, ed. Venedig [1549]. S. 102 a)

[5]) B., Reg. Ludw., nr. 493. 670. 2676 u. a. St.

Der Besteuerung unterlag nur das bewegliche Vermögen; Grund- und Hausbesitz dagegen gingen steuerfrei aus[1]). Nach der Höhe des Vermögens richtete sich der auf das einzelne Gemeindemitglied entfallende Steuerbetrag[2]). Nach dem Verhältnis der Einzelvermögen zu der von der Gemeinde aufzubringenden Summe wurde der Prozentsatz festgesetzt, den ein jeder von seinem Vermögen zu entrichten hatte[3]). Eine Gewähr für die richtige Angabe des Vermögens bot der Eid)[4]. Ob derselbe ein für allemal ge-

[1]) RGA., d. Meïr v. Rothenburg, ed. Bloch, S. 205: מנהג הוא שלא לתן מס מקרקעות; ebd. S. 207: לפי המנהג שנהגו קדמונים אין גובים מהם כלל; ferner RGA. Chajjim Or Sarua nr. 110: ברינים נהגו שאפילו יש לאדם כמה בתים שוים כמה אלפים אינו נותן מס מקרקעות. Dieselben Bestimmungen finden sich auch bei dem viel später lebenden (siehe S. 41 Anm. 3) Menachem aus Merseburg, a. a. O. S. 103b: אין להטיל מס על קרקעות דכל מסים אינם אלא ממשא ומתן; ebd. S. 101a: בתים פטורים מן המס. — Dennoch besteuerten die wohlhabenden Juden der Stadt Friedberg freiwillig ihren Grund- und Hausbesitz (RGA. d. Meir von Rothenburg, ed. Bloch, S. 205). — Zu den steuerfreien Dingen gehörten übrigens auch hebräische Bücher (ebd. S. 207).

[2]) Im Einklang damit steht die Bestimmung, die der Landvogt des Speyergaus Georg v. Veldenz in einem Schreiben vom 4. Mai 1313 hinsichtlich des in die Stadt Speyer als Bürger aufzunehmenden Juden Jeckelin von Schlettstadt trifft: »quod ... domino nostro imperatori serviat proportionaliter cum immunitate judeorum Spirensium ...«; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 276.

[3]) In der Urk. vom 11. Dez. 1275, durch die König Rudolf den Burgmannen von Friedberg die dortige Judensteuer für die Dauer überläßt, heißt es: »volumus, quod si aliqui judei plures, praeterquam iam Frideberg inhabitant, se receperint ad manendum ibidem, de qualibet marca dabunt tantum sicuti ceteri judei...«; Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60. Hiermit vgl. eine an R. Meïr von Rothenburg gerichtete Anfrage, die vor 1293 — das Todesjahr R. Meïrs — zu datieren ist: zur Zeit dieser Anfrage entrichteten die Friedberger Juden drei Pfennige von jeder Mark Silber als Steuer, ein Prozentsatz, den ihre Vertreter selbst als nicht sehr hoch ansahen (RGA. d. Meïr von Rothenburg, ed. Bloch, S. 204: אין אנו נותנים כ״כ דבר גדול רק ג׳ פשיטים מן הזקוק).

[4]) Archiv für Hessische Gesch. VIII, 25b: Urk. Albr. I. d. d.

leistet, oder ob er Jahr für Jahr bezw. von Zeit zu Zeit erneuert wurde, muß dahingestellt bleiben[1]). In Speyer wurde der Steuerbetrag der Gemeindemitglieder durch die sogen. »juden geschozser« festgesetzt; es waren dies 21 Juden, die mit diesem Amte betraut wurden, und die auch die Gelder einzuziehen hatten[2]).

Zahlungstermin der Jahressteuer.

Unter Rudolf von Habsburg lassen sich vier nebeneinander bestehende Zahlungstermine der Jahressteuern nachweisen: die Friedberger Juden zahlten am 1. Januar[3]), die Landauer am 1. Mai[4]), die Oppenheimer am 11. November[5]) und die Frankfurter am 25. Dezember[6]). Eine Sonderstellung nahmen die Assenheimer Juden ein; auf Grund eines Vertrages, den ihre Pfandherren, die Grafen von Hanau und die von Falkenstein, miteinander schlossen, mußten sie ihre Steuer in zwei Raten, am 1. Mai und am 11. November, abliefern[7]). Unter Ludwig d. B. war als Zahlungstermin der 11. November, dem wir als solchem zum ersten Mal in einer Urkunde Wilhelms von Holland begegnen[8]), zu allgemeiner Geltung gelangt[9]); nur ganz ver-

1306 Juli 19: »... quicquid ipsos judeos pro stura ... sub iuramento suo dare contiget etc.«

[1]) In Speyer mußte jeder Jude, der in die Stadt als Bürger aufgenommen zu werden wünschte, bei der Aufnahme schwören, »sin gut reht zu verschozzende unde reht geschoz da von ze gebenne ...«; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 459: d. d. 1339 Dez. 11.

[2]) Ebd. und nr. 461: d. d. 1340 Jan. 5.

[3]) Foltz, Friedberger U.-B. I, nr. 60: Urk. Rud. d. d. 1275 Dez. 11.

[4]) M. G. Constit. III, nr. 467: Urk. Rud. d. d. 1291 Juni 24.

[5]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 417: Urk. Rud. d. d. 1277 Apr. 25.

[6]) Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 513: Urk. Rud. d. d. 1286 Apr. 22.

[7]) Reiner, Hess. U.-B. Abt. 2 Bd. I nr. 570: d. d. 1278 Nov. 14.

[8]) Aronius, Reg. nr. 616: d. d. 1255 März 15; Böhmer-Ficker V. nr. 5240.

[9]) B., Reg. Ludw. nr. 547. 901; Oefele, Rer. Boic. script. I, 742:

einzelt finden sich noch andere Termine: der 2. Februar bei den Donauwörther[1]), und — wahrscheinlich — der 1. Mai bei den Nürnberger Juden[2]). Für die allgemeine Einführung des 11. November, des sogenannten Martinstages, dürften unzweifelhaft Gründe wirtschaftlicher Natur den Ausschlag gegeben haben; vielleicht in erster Reihe der Umstand, daß jener Tag dem Ende der Ernte nahe lag, also in eine Zeit fiel, wo die Juden von den Landwirten die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien erhielten.

Den Übergang von einem Termin zum andern können wir bei der Steuer der Frankfurter Judengemeinde beobachten. Von den Zeiten Rudolfs von Habsburg an bis zum Jahre 1303 geben die Urkunden den 25. Dezember als den dort geltenden Zahlungstag an[3]). In einer Urkunde Heinrichs VII. vom 31. März 1312 ist aber bereits eine Änderung zu konstatieren: anstelle des 25. Dezember ist nunmehr der 11. November getreten[4]). Das Mainzer Erzbistum und die Grafen von Eppenstein — beide hatten Teile der Frankfurter Judensteuer von Reichs wegen inne[5]) — entschieden sich für einen andern Termin, nämlich für den 13. Januar[6]).

d. d. 1322 Nov. 5; ebd. S. 749: d. d. 1324 Okt. 12; Reg. rer. Boic. VI, 211: d. d. 1326 Dez. 18; ebd. VII, 48; d. d. 1333 Juni 2; u. v. a. St.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 896; d. d. 1326 Sept. 30.

[2]) Ebd. nr. 488: d. d. 1322 Nov. 24 und nr. 1277: d. d. 1331 April. — Da in beiden Urkunden die für die Nürnberger Juden ausgesprochenen Steuervergünstigungen vom 1. Mai ihren Anfang nehmen sollen, so ist mit aller Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß dieser Tag der Zahlungstermin der Nürnberger Judensteuer war.

[3]) Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. I nr. 513: Urk. Rud. d. d. 1286 Apr. 22: ebd. nr. 619: Urk. Ad. d. d. 1292 Nov. 3; ebd. nr. 622: Urk. Ad. d. d. 1292 Dez. 13; ebd. nr. 684: d. d. 1295 Dez. 5; ebd. nr. 829: d. d. 1303 Okt. 8.

[4]) Knipschild, Tractatus de civitatum imperialium iuribus et privilegiis (1740) S. 489. — Ferner Böhmer, Cod. dipl. Moenofrancofurtanus S. 609: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 12.

[5]) Siehe Abschnitt IV, Exkurs 2.

[6]) Wenck, Hessische Landesgesch. I U.-B. S. 158: d. d. 1348

Die Gemeinde war nicht verpflichtet, die Steuer vor dem Termin abzuliefern; sie mußte sich aber wohl oder übel auch hierzu bereit erklären, sobald der König Geld benötigte. Daß vorzeitige Zahlungen tatsächlich stattgefunden haben, lehren zwei Quittungen Ludwigs des Bayern. Die eine, für die Juden zu Augsburg am 28. Oktober 1326 ausgestellt, bildet den Ausweis über die Bezahlung der am kommenden Martinstag (11. Nov.) fällig werdenden Jahressteuer[1]). Die Zeit bis zum Fälligkeitstermin beträgt demnach hier nur 14 Tage. Mehr als vier Monate dagegen bei der zweiten Quittung, die den Donauwörther Juden die Erlegung der nächsten zwei Jahressteuern bescheinigt; sie gibt als Ausstellungsdatum den 30. September 1326 und als eigentlich festgesetzten Termin den 2. Februar an[2]). Mitunter dürfte der König von der Gemeinde die Vorausbezahlung auch dann verlangt haben, wenn er die Steuer einem andern überwies; dies scheint aus dem Versprechen hervorzugehen, das die Rothenburger Juden im Verein mit den dortigen Bürgern von Karl IV. 1347 sich geben ließen: »Wir haben ouch . . . versprochen . . ., daz wir unser gewönliche steur . . . niemand fuergeben noch verschaffen sullen vor dem zil, das ist uff sant Marteins tag . . .«[3]).

Häufig begegnen wir in den Urkunden dem Hinweis auf die Verpflichtung zu pünktlicher Zahlung[4]). Wir hören

Okt. 21: ». . . uf dem judengelde, daz die juden gemeynlichen zu Frankinfort dem stifte von Mentze alle jar uf den achtzehen tag (d. i. der 13. Januar) geben und bezalen . . .«. — Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. II nr. 523: d. d. 1335 Mai 10.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 901.

[2]) B., Reg. Ludw. nr. 896.

[3]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv XIV, 338: Urk. Karls d. d. 1347 Nov. 23.

[4]) Bei Verpfändungen wird namentlich betont, daß die Juden des betreffenden Ortes ihre Steuer »unverzogenlichen« (»on alle furzog« etc.) dem Pfandinhaber entrichten sollen; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 562. 594. 641 u. a. St.

aber auch zuweilen von »versessenen« Steuern d. h. von solchen, mit deren Zahlung die Gemeinden im Rückstand geblieben waren. Der Ritter Wipfelin vom Rosengarten hatte die 10 M., die ihm Heinrich VII. für geleistete Dienste auf die Jahresabgabe der Wormser Juden angewiesen hatte, vier Jahre nacheinander nicht erhalten. Ludwig d. B. forderte nun 1315 die Juden zu Worms auf, jenem an dem nächsten Termin den fälligen Anteil mit den vorjährigen Rückständen, im ganzen 50 M., auszuhändigen[1]). — In dem Vertrage von 1324, der die Verteilung der vom Reiche »verliehenen Judengülten« zu Speyer regelt, sprechen die vertragschließenden Personen von einer »guelte, die uns von den juden vor versessen ist«[2]). — In einer Urkunde vom 3. November 1330 trifft Ludwig d. B. Bestimmungen wegen der 60 M., welche die Straßburger Juden ihm »verseßen hattent von iers gewerfes wegen, die sie uns jergelich geben soltent han, sit dez dages und wir zuo dem riche erwelt wurdent«[3]). Die Ursache zur Nichtleistung der Steuer bildete hier unzweifelhaft der Thronstreit zwischen Ludwig d. B und Friedrich dem Schönen. Im Verlaufe desselben nahmen die Straßburger Bürger einen neutralen Standpunkt ein[4]), und es ist klar, daß sie die Judenschaft zu gleichem Verhalten zwangen. Deren Neutralität dokumentierte sich nun vor allem darin, daß sie keinem der beiden gekrönten Gegner Reichssteuern entrichtete. Es ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die Stadt hierbei in geschickter Weise die Rolle des tertius gaudens gespielt hat[5]).

[1]) Boos, Wormser U.-B. II nr. 104; Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 Juni 15.

[2]) Hilgard, Speyerer U.-B. S. 285.

[3]) Wigand, Straßburger U.-B. II nr. 520.

[4]) Vgl. Knöpfler, Kaiser Ludwig der Bayer und die Reichsstädte in Schwaben, Elsaß und am Oberrhein, in den Forschungen zur Geschichte Bayerns XI, 5.

[5]) Nicht umsonst spricht wegen der »versessenen« Steuern Ludwig d. B »die selben juden von Strazburg unde die sta

Handelt es sich in vorgenannten Fällen nur um einzelne Gemeinden, die auf Jahre hinaus mit ihrer Steuer im Rückstand blieben, so gab es andererseits gar ganze Landesteile, in denen das Reich von den Juden viele Jahre hindurch die Steuer nicht erhielt. 1287 übertrug König Rudolf dem Erzbischof Heinrich von Mainz das Regiment über die Juden in Thüringen und den daran grenzenden Marken Meißen und Osterland[1]). Er begründete diese Übertragung mit seiner Überlastung durch Regierungsgeschäfte, die eine Mitarbeit der Reichsfürsten erforderlich mache[2]). Dieser Begründung braucht man kein großes Gewicht beizulegen, wenn man bedenkt, daß König Rudolf stets aufs eifrigste bestrebt war, seinen Besitz zu vergrößern. Schwerlich würde er das Regiment über die Juden jener Gegenden aus Händen gegeben haben, wenn es ihm noch nennenswerte Einnahmen gebracht hätte. Der wahre Grund war eben der: die Judensteuern kamen von dort so unregelmäßig und unpünktlich ein, daß das Besteuerungsrecht für Rudolf keinen Wert mehr besaß[3]). Unsere Auffassung erhält durch die spätere Zeit eine feste Stütze. Ludwig d. B. verschenkte nämlich die in Thüringen, Meissen und Osterland ansässigen Juden laut Urk. vom 12. April 1330 dem Landgrafen Friedrich von Thüringen. Daselbst heißt es: »[volentes,] ut . . . ab ipsis (sc. Judeis) quoque sturas seu collectas nobis et imperio iam multis

gemenlich da selber von der juden wegen . . . ledig unde loz«; Wiegand. Straßb. U.-B. a. a. O. — Hätte die Stadt ein reines Gewissen gehabt, so läge für Kaiser Ludwig keine Veranlassung vor, sie ledig zu sprechen.

[1]) M. G. Constit III nr. 407: Urk. Rud. d. d. 1287 Mai 9.

[2]) Ebd.: » . . . nobis, qui tanti regiminis molem per nos non sufficimus, necessarium visum est, ut principibus nostris impertiri onera nobis incumbencia debeamus«.

[3]) Dem Erzbischof Heinrich hingegen mußte die Erlangung des Regiments wertvoll erscheinen; denn ihm war infolge der Besitztümer, welche die Mainzer Kirche um Erfurt herum besaß, die Möglichkeit gegeben, die Einziehung der Steuer strenger zu handhaben, als das Reich.

annis neglectas solvere et adhuc persolvendas usque ad sue vite exitum recipere debeat . . .«[1]). Hiernach erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob Ludwig d. B. und seine Vorgänger jemals Steuern von den Juden genannter Gegenden erhalten haben. Ähnliche Verhältnisse müssen in Westfalen geherrscht haben. Sonst hätte sich Ludwig d. B. wohl kaum veranlaßt gesehen, dem Grafen Heinrich von Waldeck über alle Juden in den Städten und Diözesen Münster und Osnabrück die volle Gewalt zu übertragen, »also daz er von . . . des reichs wegen von ihnen alle zins, stewer und dienst fordern und einnehmen sol«[2]).

Verwaltung der Jahressteuer.

Die Verwaltung der Jahressteuer lag bei der Zentrale am königlichen Hofe. Von dieser waren die verschiedenen örtlichen Verwaltungen abhängig, die sich in den Händen von königlichen Beamten, der Landvögte oder Amtleute, befanden.

Mit der Führung der Steuergeschäfte am königlichen Hofe, soweit sie die Ausstellung von Urkunden und sonstigen Schriftstücken betrafen, war die Kanzlei betraut, die ja alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen hatte. Zu ihren Aufgaben dürfte auch die Steuerkontrolle gehört haben, eine durchaus notwendige Einrichtung. Denn wollte der König jederzeit in der Lage sein, die Jahressteuer einer Judengemeinde zu verpfänden oder zu verleihen, so mußte er sich auch über ihre Höhe vergewissern sowie feststellen können, ob ihm das Verfügungsrecht noch zustehe. Vor allem aber war es für ihn zur Verhütung von Verlusten wünschenswert zu wissen, welche Gemeinden ihre Zahlungen bereits geleistet hatten, und welche damit im Rückstande waren. Die Kontrolle

[1]) Beyer, Erfurter U.-B. II [= Geschichtsquellen der Prov. Sachsen Bd. 24] S. 69.

[2]) Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 23, 1423: 2 Urkunden Ludw. d. B. d. d. 1337 Juli 8.

wird wohl durch Führung von Verzeichnissen ausgeübt worden sein, die ähnlich dem waren, welches uns aus dem Jahre 1241 erhalten geblieben ist. In einem derartigen Verzeichnis brauchten nur der Name jeder Gemeinde, die Höhe ihrer Steuer und eventuell eine Notiz über ihre Verpfändung bezw. Verleihung vermerkt zu sein. Zum Ausweis geleisteter Zahlung genügte das Durchstreichen des betreffenden Postens oder ein entsprechender Randvermerk. Für unsere Annahme, daß solche Verzeichnisse am königlichen Hofe geführt wurden, spricht der Umstand, daß trotz außerordentlicher Zunahme der Verpfändungen und Verleihungen der Judensteuern in der Regel — soweit wir wenigstens auf Grund des zur Verfügung stehenden Materials zu urteilen vermögen — kein Wirrwarr eintrat. Die nicht selten vorkommende Veräußerung von Steuer*teilen* setzt nicht minder eine gewisse Kontrolle voraus; dies sei durch folgendes Beispiel beleuchtet: Die Regensburger Juden zahlten jährlich 200 Pfd. Rgsb. Pfennige[1]). Von diesen 200 Pfd. Pf. wurde von Ludwig d. B. am 14. Juli 1342 die Summe von 66 Pfd. 5 Schill. 10 Pf. (= 66 Pfd. 160 Pf.) seinem Hofmeister Hartwich von Degenberg verliehen, und der Rest — 133 Pfd. 80 Pf. — am 23. Mai 1346 zwei Regensburger Bürgern verpfändet[2]). Wie konnte der Rest so genau fixiert werden, wenn nicht eine Aufzeichnung darüber Aufschluß gab? Allerdings lassen die Verzeichnisse des öftern diejenige Zuverlässigkeit und Genauigkeit vermissen, die das Merkmal einer *geordneten* Verwaltung zu sein pflegen. Nur auf eine unzuverlässige Eintragung ist es zurückzuführen, wenn Ludwig d. B. am 30. Mai 1336 dem Grafen Gottfried von Sayn und anderen die Hälfte der Limburger Judenschaft verpfändete[3]), obwohl er hierzu keine Berechtigung hatte; denn diese Judenschaft befand sich seit 1287 im Pfandbesitz der Grafen von Lim-

[1]) Siehe oben S. 32 f.

[2]) Siehe oben S. 33 Anm. 1.

[3]) B., Reg. Ludw. 3379.

burg[1]). — Im Jahre 1347 befiehlt Karl IV. den Colmarer Juden »von ihrer dem Reiche zu zahlenden Steuer alles, was über die andern Dienern angewiesenen 40 M. hinausgeht, dem Edlen Rudolf von der Wart zu zahlen«[2]). Die Kanzlei ist offenbar in diesem Falle infolge lückenhafter Eintragung nicht in der Lage, den noch unveräußerten Restbetrag der Colmarer Judensteuer anzugeben, und hilft sich mit der zitierten Redewendung aus der Verlegenheit. — Daß ähnliche Ungenauigkeiten nicht zu den Seltenheiten gehört haben, dafür dürfte ein Passus sprechen, der, wenn auch in veränderter Form, sich in einigen Urkunden wiederholt: »Und were, das wir (sc. Ludwig d. B.) die . . . stüre iemant anders verschüffe von vergesse wegen oder wie das queme, wöllen wir, das das weder crafft noch macht habe etc.«[3].

Die örtlichen Verwaltungen befanden sich, wie bereits oben erwähnt, in den Händen der Landvögte oder Amtleute. Sie hatten die Aufgabe, die Reichssteuern, und damit auch die Judensteuern, einzuziehen und dafür zu sorgen, daß

[1]) Vgl. B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 2102. — In der Tat erhob auch Gerlach von Limburg Einspruch, legte dem Grafen Gerlach von Nassau, Ludwigs d. B. Schwager, die Verpfändungsurkunde Rudolfs von Habsburg und die Bestätigungsurkunden von dessen Nachfolgern — auch die Ludwigs d. B. — vor und erreichte schließlich die Ungiltigkeitserklärung der Verpfändung vom 30. Mai 1336; vgl. Forschungen zur deutschen Gesch Bd. 16, 109: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1336 Juli 20.

[2]) B.-H., Reg. Karl nr. 5979: d. d. 1347 Dez. 15.

[3]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 1122: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14. Es handelt sich hier um die Verpfändung der Gelnhausener Juden an Heinrich von Isenburg. — In der Urk. vom 12. Aug. 1347, durch die Ludwig d. B. die Frankfurter Juden auf 2¼ Jahre von jeder Steuerleistung an das Reich befreit, heißt es: »Wer auch, das wir uns virgezsen, und den Juden in dysir vorgenanten zit icht zusprechin adir zumuten . . ., so heizsen wir und gebieten unsirm schultheizzen, den scheffen und dem rat zu Frankenford by unsirn hulden, das sie die Juden widdir uns sullent schirmen etc.«; Böhmer Cod. dipl. Moenofr. S. 609. — In einer Urk. vom 23. Nov. 1347 verspricht

sich niemand unbefugter Weise Reichsgut und Reichseinnahmen aneignete. Zwar nahm der König für sich das Recht in Anspruch, unter Umgehung der Landvögte oder Amtleute die Judensteuer persönlich in Empfang zu nehmen[1]); doch hat er sicherlich hiervon nur selten Gebrauch gemacht. Über die eingehenden Gelder hatten die Beamten der örtlichen Verwaltungen dem König Rechenschaft abzulegen. Es geschah dies durch die — wahrscheinlich in bestimmten Zwischenräumen stattfindende — Rechnungslegung, in der die Ausgaben den Einnahmen gegenübergestellt wurden. So legte der Landvogt Graf Ulrich von Württemberg 1342 König Ludwig dem Bayer Rechenschaft darüber ab, was er an Städte- und Judensteuern in seiner Landvogtei eingenommen hatte; seine Ausgaben überstiegen seine Einnahmen um 2301 Pfd. Heller, die ihm der König anderweitig verschaffte[2]). Es muß hervorgehoben werden, daß uns die Verrechnung selbst, die doch so wertvolle Aufschlüsse hätte geben können, bedauerlicherweise nicht erhalten geblieben ist. Auch sonst haben sich aus der für uns in Betracht kommenden Periode Abrechnungen von Landvögten oder Amtleuten in unsere Zeit nicht herübergerettet.

Während der Dauer einer Thronvakanz gewannen die örtlichen Verwaltungen an Bedeutung. Denn gerade, weil

Karl IV. den Christen und Juden von Rothenburg, daß er ihre Steuer nie vor dem Termin, dem 11. Nov., jemandem verschaffen werde, und fügt diesem Versprechen folgende Bestimmung hinzu: »were aber, daz wir uns daran vergezzen, dez sullen si sich enthalten und daz auffheben bitz uf ir gewönlich zil und sullen danne dieselben steure geben, wen wir sie den heizzen antwurten . . .«; Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 14, 338. — Vgl. ferner Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 415: Urk. Ludw. d B. d. d. 1331 Juli 21 und Anhang III nr. 2: Urk. Friedr. d. Sch. d. d. 1317 Febr. 3.

[1]) Vgl. B., Reg. Ludw. nr. 896, 901.

[2]) Böhmer, Acta imp. sel. nr. 801: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1342 März 18. — Ulrich von Württemberg verwaltete die Landvogtei des Elsaß; vgl. Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 765: Urk. Ludw. d. B. 1331 Dez. 27.

dem Reich ein Oberhaupt fehlte, konnten die Versuche, sich widerrechtlich Reichsgut und Reichseinnahmen anzueignen, nicht ausbleiben. Ob nun in solchen Zeiten die örtlichen Verwaltungen ihren Pflichten immer nachgekommen sind, vermögen wir nicht zu beurteilen. So viel aber steht fest, daß während der Thronvakanz, die durch König Albrechts Tod 1308 eingetreten war, zwei von ihnen versagten. Graf Heinrich von Pfirt (Oberelsaß) erhob damals Judensteuern, ohne daß von seiten des Landvogts dagegen Einspruch geschah[1]). — Im Jahre 1291 hatte König Rudolf angeordnet, daß die Landauer Judenabgabe alljährlich an die dortigen Burgmannen gezahlt werde; ein etwaiger Überschuß sollte stets dem König bezw. dem königlichen Beamten zufallen[2]). Trotzdem bestimmten der Speyerer Bischof Sigibodo und Graf Friedrich von Leiningen, als sie 1308 für die Dauer der Thronvakanz die Bürger und Juden der Stadt Landau in ihren besonderen Schutz nahmen, für ebendieselbe Zeit hinsichtlich des Überschusses folgendes: »was daruber verliebe, das sol man keren an der stette nutz zu Landaw«[3]). Wo blieb angesichts dieser gesetzwidrigen Aneignung von Reichseinkünften der Landvogt des Speyergaus Raugraf Georg?[4])

[1]) Herrgott, Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae III, 591: Urk. Heinr. VII. d. d. 1309 März 6. — Heinrich VII. hätte nun nach seiner Krönung von obigem Grafen die Wiedererstattung der unrechtmäßig angeeigneten Gelder fordern können; da er sich aber seine Dienste für die Zukunft sichern wollte, nahm er davon Abstand; ebd.

[2]) M. G. Constit. III nr. 467: Urk. Rud. d. d. 1291 Juni 24.

[3]) Remling, U.-B. zur Gesch. der Bischöfe zu Speyer I nr. 486: d. d. 1308 Mai 8 (nicht Mai 2, wie Remling a. a. O. irrtümlicherweise hat).

[4]) Raugraf Georg verwaltete von 1304—1309 die Landvogtei im Speyergau; vgl. Schreibmüller, Die Landvogtei im Speyergau [1905] S. 62. Zu seinem Verwaltungsbezirk gehörten auch die Landauer Juden, wie wir aus M. G. Constit. IV S. 249 Zeile 4 ersehen. — Übrigens ist es auffallend, daß Raugraf Georg in dem von uns oben

Da die örtliche Verwaltung nur wenig ausgebaut war, konnte der König der Hilfe der städtischen Behörden nicht entraten. Nicht selten legte er ihnen die Verpflichtung auf, für eine pünktliche Ablieferung der Judensteuer an die zum Empfang berechtigten Personen Sorge zu tragen[1]). Aber auch andere, wichtigere Funktionen übertrug er ihnen zuweilen. So erhielten die Bürger von Nordhausen 1290 von König Rudolf für den Zeitraum von zwei Jahren die Vollmacht, die Höhe der von den dortigen Juden zu leistenden Abgaben festzusetzen[2]). Ähnliches Vertrauen genoß unter Ludwig d. B. der Nürnberger Rat; glaubte dieser eine Besserung in der Vermögenslage seiner Judenschaft konstatieren zu können, so hatte er das Recht, deren Steuer in entsprechender Weise zu erhöhen[3]). In Speyer wiederum übernahm es unter Ludwig d. B. der Rat, die verschiedenen Personen vom Reiche zugewiesenen Teile der Judensteuer an diese abzuführen[4]).

berührten Falle seine Pflicht vernachlässigte, während doch von ihm bekannt ist, daß er zu Zeiten König Albrechts im Eintreiben von Steuern sich mehr als eifrig gezeigt hat; vgl. den Bericht, den eine von König Heinrich VII. eingesetzte Untersuchungskommission 1309 über den Umfang der Erpressungen des Raugrafen Georg erstattete; M. G. Constit. IV, 247 ff..

[1]) Anhang III nr. 1: Urk. Heinr. VII. d. d. 1311 März 20; Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. II nr. 13: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1315 März 7; Winkelmann, Acta imp. ined. II nr. 569: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1335 Sept. 4; u. a. St.

[2]) B.-Rdl. Reg. Rudolf nr. 2384: d. d. 1290 Okt. 30.

[3]) Oefele, Rer. Boic. scriptores I, 775: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1331 Apr.: »... swenn auch die burger zu Nurenberg von dem rat daewchte, daz si (sc. die Nürnberger Juden) sich gelezzet hetten, daz si mehr gedienen mochten, des sullen sie gehorsam sein nach der selben burger rat«.

[4]) Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 354: Urk. von 1324: »... also daz wir der rat von Spire... soellen... vrowen Elsen ... umbe drittehalbes unde zweinzig pfunt heller dez ersten richten. Wir voellen ouch Bickenbaches selgen husfrowen umbe funfzig pfunt heller ierlichen rihten etc.«

Verwendungsformen der Jahressteuer.

Da der König bares Geld in größeren Summen selten zur Verfügung hatte, sah er sich veranlaßt, die Reichseinkünfte, wie z. B. die Judensteuern, in ausgedehntem Maße als Zahlungsmittel zu verwenden, um die mannigfachen an ihn herantretenden finanziellen Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen zu können.

Die gebräuchlichste Verwendungsform war die Verpfändung. Hierbei haben wir zwei Arten zu unterscheiden[1]: die Pfandsatzung und die Todsatzung. Bei der ersteren wird die Gemeinde dem Gläubiger an Zahlungsstatt verpfändet. Damit ist formell die Schuld aus der Welt geschafft, und der bisherige Schuldner ist nicht mehr zur Leistung verpflichtet, sondern nur berechtigt, das Pfand durch Leistung wieder einzulösen. Erfolgt die Einlösung, so dürfen die jährlichen Nutzungen, in der Regel 10 Prozent der Pfandsumme, die der Pfandherr inzwischen eingenommen hat, nicht zu Gunsten des Schuldners in Anrechnung gebracht werden[2]; sie stellen das Entgelt für die Zinsen dar, die der Pfandherr mit dem baren Kapital hätte verdienen können. Bei der Todsatzung dagegen bleibt die Schuld einstweilen bestehen. Sie wird aber durch den Genuß der jährlichen Nutzungen allmählich abgetragen. In dem Augenblick, wo die Schuld vollständig getilgt ist, fällt das Pfand ohne weitere Umstände an den Pfandgeber zurück[3]. Diese Verpfändung ist demnach hinsichtlich ihrer Dauer beschränkt; sie wird Todsatzung genannt, »weil dadurch die Schuld oder der Schuldbrief des Verpfänders getötet, abgetan wird«[4]. Wird die Schuld mit dem Genuß einiger weniger Jahressteuern oder gar einer einzigen Jahressteuer bereits abgetragen, so ist in den Urkunden von einer Anweisung die Rede[5].

[1]) Vgl. hierzu Meibom, Das deutsche Pfandrecht [1867] S. 277 f.
[2]) z. B. Böhmer-Lau, Frankfurter U.-B. I nr. 712.
[3]) z. B. Albrecht, Rappoltsteiner U.-B. I nr. 417.
[4]) Meibom a. a. O. S. 399.
[5]) B., Reg. Ludw. nr. 483. 755 u. a. St.

Die Verleihung, die weniger gebräuchliche Verwendungsform der Jahressteuer, erscheint in zweierlei Gestalt:

1. sie kann dauernde Geltung haben[1]);
2. sie kann hinsichtlich ihrer Geltungsdauer beschränkt sein[2]).

Der Guldenpfennig.

Im Anfang des Jahres 1342 führte Ludwig d. B. eine neue Jahressteuer ein. Er bestimmte, »daß ihm jeder Jud und jede Jüdin, die Witwe ist, und die, welche 12 Jahr sind und 20 Gulden Wert haben, jeglicher und jegliche alle Jahr einen Gulden geben soll zu Zins von ihrem Leib . . .«[3]). Es handelte sich also um eine Kopfsteuer, die im Gegensatz zur bereits vorhandenen Jahressteuer die Personen ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Höhe ihres Vermögens, vorausgesetzt, daß dieses mindestens 20 Gulden betrug, gleichmäßig traf. Der Guldenpfennig — unter diesem Namen erscheint die neue Abgabe in den Urkunden[4]) —

[1]) Foltz, Friedberger U.-B. I nr. 60. 63; Hilgard, Speyerer U.-B. I nr. 192; M. G. Constit. IV, 232.
[2]) Verleihung auf Widerruf: B., Reg. Ludw., nr. 1017. 1327. 3049. B.-H., Reg. Karl nr. 6031.
Verleihung für Lebenszeit des Empfängers: Gemeiner, Regensburg. Chronik II, 14 Anm.
Verleihung für Lebenszeit des Gebers: Boos, Wormser U.-B. II nr. 97; Hilgard, Speyerer U.-B. nr. 455.
Verleihung bis zur Ablösung durch den Geber: B.-Rdl., Reg. Rudolf nr. 812; Böhmer-Lau, Frankf. U.-B. I nr. 619.
[3]) B., Reg. Ludw. nr. 3096: d. d. 1342 Febr. 3. In dieser Urkunde macht Ludw. d. B. allen im Reich, in einer andern vom 2. Febr. desselben Jahres (ebd. nr. 2223) speziell den Rothenburger Bürgern von der Einführung der neuen Steuer Mitteilung.
[4]) z. B. Anhang III nr. 4. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters S. 31, spricht vom »goldenen Opferpfennig«.

sollte nach den Worten Ludwigs d. B »dem Reich an dessen Kosten zu statten kommen« und den Juden eine bessere Beschirmung gewährleisten[1]). Von diesen beiden Gesichtspunkten war für die Einführung der Steuer ohne Zweifel nur der erstere maßgebend. Die Einkünfte aus der alten Jahressteuer waren zum großen Teil veräußert, verpfändet oder verliehen. Da sie infolgedessen nicht ausreichten, Ludwigs d. B. Geldbedürfnis zu befriedigen, entschloß er sich, diese Kopfsteuer einzuführen.

Schon im Jahr ihrer Einführung begegnet uns in einer Urkunde die neue Abgabe. Am 20. Sept. 1342 verpfändete nämlich Ludwig d. B. dem Grafen Ludwig von Öttingen für 400 Pfd. H. die Steuern der in dem Gebiet desselben wohnenden Juden und behielt sich nur den Guldenpfennig vor[2]). 1346 versetzte Ludwig d. B. dem Grafen Bernhard zu Solms für 2000 Pfd. H. den Guldenpfennig, den er von den Juden zu Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar zu erhalten hatte[3]). Diese Tatsache macht erklärlich, warum er im nächsten Jahr bei einer den Frankfurter Juden ausgesprochenen Steuerbefreiung[4]) und bei einer Verpfändung der Gelnhausener Judensteuer an Heinrich von Isenburg[5]) den Guldenpfennig ausnimmt.

1347 Nov. 25 überließ Karl IV. dem Herzog Rudolf von Sachsen für dieses Jahr den Guldenpfennig der Rothenburger Juden[6]). Der 1348 aus dem Reich aus genannter

eine Bezeichnung, die meines Wissens in unserem Zeitraum nicht vorkommt.

[1]) B., Reg. Ludw. nr. 3096.

[2]) Nach Müller in der Zeitschr. d. histor. Vereins für Schwaben und Neuburg Bd. 25, 12.

[3]) Reimer, Hessisches U.-B. Abt. 2 Bd. II S. 684 nr 696 Zus. 2.

[4]) Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. S. 609: Urk. Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 12.

[5]) Böhmer, Acta imp. sel. II nr. 1122: Urk Ludw. d. B. d. d. 1347 Aug. 14.

[6]) Anhang III nr. 4.

Steuer einlaufende Betrag sollte laut Urk. Karls IV. vom 9. Sept. 1348 dem Erzbischof Balduin von Trier zufallen[1]). 1349 Juni 25 endlich verlieh Karl IV. dem Grafen Johann von Nassau auf Widerruf den Guldenpfennig, der von den Juden zu Gelnhausen, Friedberg und Frankfurt entrichtet wurde[2])

[1]) Original, Kgl. Staatsarchiv zu Coblenz, »Erzstift Trier«: »... steurunge eins jerlichen guldein pfennigs von jedem juden, der mer danne zwaintzig guldein geleisten mag, in aller der weis si den selben gueldein pfennig etwenn Lud. von Beiern antwuerten und gaben . . .«; vgl. Dominicus, Baldewin von Lützelburg S. 492 Anm. 1.

[2]) Reimer a. a. O. nr. 778.

MSH 31044

END OF
TITLE